

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: M. L. und W. W. gegen Deutschland .....	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Marija Aljochina und andere gegen Russland .....	4
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Centrum för Rättvisa gegen Schweden .....	5
Ministerkomitee: Empfehlung zu Rechte des Kindes im digitalen Umfeld .....	7

### EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil der Großen Kammer zum Konzept eines Verantwortlichen für Datenverarbeitung .....	8
Generalanwalt: Schlussanträge in der Rechtssache France Télévisions gegen Playmedia .....	9
Rat der EU: Vorläufige interinstitutionelle Vereinbarung zu neuer AVMD-Richtlinie .....	10

### LANDERVERBÜNDE

EBU: Western Balkan Public Service Media unterzeichnen Absichtserklärung für zukünftige Zusammenarbeit ..	11
---	----

### FR-Frankreich

Neue Kommission im CNC zuständig für die Kontrolle der Regulierung .....	11
--	----

## LÄNDER

### BG-Bulgarien

Änderung des Mediengesetzes aufgrund der Neubesetzung des CEM .....	12
Sektoranalyse zum Wettbewerbsumfeld des Medienmarkts in Bulgarien .....	13

### BY-Weissrussland

Änderungen des Mediengesetzes schränken die Freiheit des Internets weiter ein .....	13
---	----

### CY-Zypern

Vorläufige Fernsehlicenzen um ein Jahr bis Juni 2019 verlängert .....	14
---	----

### CZ-Tschechische Republik

Tschechisches Gericht entscheidet über Verbreitung von Sendern gegen M7 Group .....	15
Geldstrafe für unlautere Geschäftspraktiken bei Fernsehwerbung .....	15

### DE-Deutschland

Bundesverfassungsgericht erklärt Rundfunkbeitrag in weiten Teilen für verfassungsgemäß .....	16
Entwurf eines neuen Medienstaatsvertrages und begleitende Online-Anhörung .....	16
Bundeskartellamt gibt grünes Licht für Streaming-Plattform von ProSiebenSat.1 und Discovery .....	17

### ES-Spanien

Neue Verordnung zu Beihilfe nach dem Kinogesetz .....	18
---	----

### FI-Finnland

Finnische Regierung verabschiedet Entschließung zu medienpolitischem Programm .....	19
---	----

### FR-Frankreich

Der Conseil d'État bestätigt zwei Sanktionsentscheidungen des CSA gegen C8 .....	19
Rechtsstreit zwischen dem Inhaber der Marken „Le bureau des légendes“ und dem Herausgeber eines Werks über die Fernsehserie .....	21
Der CSA verwarnt RT und fordert ihn auf, die journalistischen Grundsätze Ehrlichkeit und Sorgfalt zu respektieren .....	21
Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Die Regierung kündigt ihre Entscheidungen an .....	22

### GB-Vereinigtes Königreich

Urteil des Obersten Gerichtshofs zur Haftung von ISP für Gebühren für Website-Sperrungen .....	23
Urteil im Fall Sir Cliff Richard gegen die BBC .....	24
Bericht eines Parlamentsausschusses zur Bekämpfung von Falschmeldungen und die Beeinflussung von Wahlen in den sozialen Medien .....	25
Erste Ausgabe der neuen RT-Reihe verstößt gegen den Rundfunkkodex .....	26
Datenschutzbehörde kündigt Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 500 000 GBP gegen Facebook an .....	27

### GE-Georgien

Freiheit des Internets erstmals in der Verfassung verankert .....	28
---	----

### IE-Irland

Neues Datenschutzgesetz 2018 erlassen .....	28
Entscheidung über die Unparteilichkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks .....	29

### IT-Italien

Italienisches Parlament billigt Verbot von Glücksspielwerbung .....	30
---	----

### LV-Lettland

Änderungen des Gesetzes über elektronische Massenmedien verabschiedet .....	31
---	----

### NL-Niederlande

Twitter-Nutzer und holländische Website stellen private Videos eines Fernsehstars ins Netz .....	31
--	----

### RO-Rumänien

Rundfunkgesetz an Parlament zurückverwiesen .....	32
Neue staatliche Beihilferegulierung für die Filmindustrie .....	33

### RU-Russische Föderation

Gesetzesänderungen schränken Vorführungen bei Filmfestspielen ein .....	34
---	----

### UA-Ukraine

Gerichtsverhandlung zu russischen Sendungen abgeschlossen .....	35
---	----

## Redaktionelle Information

### Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

### Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

### Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

### Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, Julio Talavera Milla, stellvertretende Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)  
Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter, Medienakademie Bratislava (Slowakei)

### Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

### Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh  
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10  
E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

### Übersetzungen:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Paul Green • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • Nathalie Sturlèse • Brigitte Auel • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt • Ulrike Welsch

### Korrektur:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera Blázquez • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Jackie McLelland • James Drake

### Vertrieb:

Nathalie Fundone, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06  
E-mail: nathalie.fundone@coe.int

### Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

### ISSN 2078-6166

© 2018 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

#### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: M. L. und W. W. gegen Deutschland

Seit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache Google Spain SL, Google Inc. gegen Agencia Española de Protección de Datos (siehe IRIS 2014-6/3) und der ausdrücklichen Anerkennung des Rechts auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“ - siehe IRIS 2018-6/7) in Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung (2016/679) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wichtige Grundsätze zum „Recht auf Vergessenwerden“ sowohl in Bezug auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens) als auch Artikel 10 (Recht auf freie Meinungsäußerung) der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) eingeführt und angewandt. In seinem Urteil vom 28. Juni 2018 wies der EGMR eine Beschwerde zum „Recht auf Vergessenwerden“ nach Artikel 8 in Bezug auf Online-Informationen zurück, die zur Verurteilung von M. L. und W. W. wegen Mordes auf deutschen Medienportalen veröffentlicht wurden.

Im vorliegenden Fall ging es darum, dass der Bundesgerichtshof den Erlass einer einstweiligen Verfügung ablehnte, mit der drei Medieneinrichtungen untersagt werden sollte, Internetnutzern weiterhin Zugang zur Dokumentation über einen Mordfall zu gewähren, in der die vollständigen Namen der verurteilten Mörder genannt wurden. 1993 wurden M. L. und W. W. wegen Mordes an einem bekannten Schauspieler zu lebenslanger Haft verurteilt. Als sie 2007 beziehungsweise 2008 auf Bewährung entlassen wurden, strengten M. L. und W. W. Verfahren gegen den Hörfunksender Deutschlandradio, die Wochenzeitschrift Der Spiegel sowie die Tageszeitung Mannheimer Morgen an und verlangten die Anonymisierung ihrer personenbezogenen Daten in der Dokumentation, die auf den jeweiligen Websites dieser Medieneinrichtungen erschienen war. In erster Instanz sowie in der Berufung gaben die Gerichte den Anträgen von M. L. und W. W. statt, wobei sie insbesondere deren Interesse berücksichtigten, so lange nach ihrer Verurteilung nicht mehr mit ihren früheren Taten konfrontiert zu werden, und stellten es über das öffentliche Interesse an Information. Der Bundesgerichtshof hob diese Beschlüsse jedoch mit der Begründung auf, dem Recht der Medien auf freie Meinungsäußerung sowie dem Interesse der Öffentlichkeit an Information sei angesichts des Medienauftrags unzureichend Rechnung getragen worden.

Gestützt auf Artikel 8 EMRK reichten M. L. und W. W. Beschwerde beim EGMR wegen Verletzung ihres

Rechts auf Privatleben durch die Weigerung des Bundesgerichtshofs ein, eine einstweilige Verfügung zu erlassen, welche es den beklagten Medien verbietet, die personenbezogenen Daten zu M. L.s und W. W.s Strafverfahren und Verurteilung wegen Mordes auf ihren jeweiligen Internet-Portalen zu belassen. Der EGMR befand, es liege zwar in erster Linie an den Suchmaschinen, dass Internetnutzer die Informationen zum Mordfall leicht finden könnten, der Eingriff, den M. L. und W. W. beklagten, erwachse jedoch aus der Entscheidung der Medieneinrichtungen selbst, dieses Material auf ihren jeweiligen Websites zu veröffentlichen und beizubehalten; die Suchmaschinen würden somit lediglich den Grad des Eingriffs verstärken. Zudem würden M. L. und W. W. nicht darum ersuchen, die fraglichen Berichte zu entfernen, sondern lediglich, diese zu anonymisieren. Die Anonymisierung von Material sei aber im Hinblick auf die Pressefreiheit eine weniger restriktive Maßnahme als die Entfernung eines gesamten Artikels. Andererseits sei jedoch auch der gewichtige Beitrag von Internet-Archiven zur Bewahrung und Zugänglichmachung von Nachrichten und Informationen zu berücksichtigen, da Archive eine wichtige Quelle für Bildung und historische Forschung darstellten, insbesondere da sie leicht öffentlich zugänglich und üblicherweise kostenlos seien. Der EGMR bestätigte, die Medien hätten die Aufgabe, bei der demokratischen Meinungsbildung mitzuwirken, indem sie der Öffentlichkeit alte Nachrichtenbeiträge, die sie in ihren Archiven verwahren, zugänglich machen.

Des Weiteren prüfte der EGMR die maßgeblichen Kriterien, die in anderen Rechtssachen bei der Abwägung zwischen den Rechten nach Artikel 8 und Artikel 10 angewandt wurden, und konzentrierte sich dabei auf (1) den Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse, (2) den Bekanntheitsgrad von M. L. und W. W., (3) ihr bisheriges Verhalten in Bezug auf die Medien sowie (4) den Inhalt, die Form und die Folgen der fraglichen Online-Berichte (mit Namen und Fotos von M. L. und W. W.).

Der EGMR bekräftigte, der Ansatz bei der thematischen Berichterstattung sei Sache der journalistischen Freiheit und es sei somit den Journalisten überlassen zu entscheiden, welche Details veröffentlicht werden, solange diese Entscheidungen den ethischen Standards des Berufsstands entsprechen. Die Nennung persönlicher Angaben wie des vollständigen Namens der fraglichen Person in einem Bericht sei ein wichtiger Aspekt der Pressearbeit, insbesondere wenn von Strafverfahren berichtet werde, die erhebliche Aufmerksamkeit erregt und zu einer Debatte von öffentlichem Interesse beigetragen hätten, die auch mit der Zeit nicht abgenommen habe. Hinsichtlich des Bekanntheitsgrades von M. L. und W. W. stellte der EGMR fest, sie seien nicht lediglich Privatpersonen, die der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt ihres Ersuchens um Anonymität unbekannt waren. Die fraglichen Berichte hätten entweder die Durchführung ihres Gerichtsverfahrens oder einen ihrer Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens betroffen und somit Informationen

dargestellt, die zu einer Debatte in einer demokratischen Gesellschaft beitragen können. Der EGMR stellte zudem fest, dass M. L. und W. W. selbst zu einem früheren Zeitpunkt, einige Jahre vor ihrer Entlassung auf Bewährung, die Presse kontaktiert und eine Reihe von Dokumenten übergeben und dabei die Journalisten aufgefordert hätten, die Öffentlichkeit über ihre Anträge zur Wiederaufnahme des Falls zu informieren. Diese Haltung stelle ihre Hoffnung auf Anonymität in den Medienberichten oder auf das Recht auf Vergessenwerden im Internet in einen anderen Fokus. Hinsichtlich Inhalt und Form der beklagten Dokumentation war der EGMR der Auffassung, die fraglichen Texte würden einen Gerichtsbeschluss in objektiver und nicht verunglimpfender Art und Weise beschreiben, dessen originäre Wahrhaftigkeit oder Gesetzmäßigkeit nie in Frage gestanden habe. Die Verbreitung der beklagten Publikationen sei im Umfang begrenzt gewesen, insbesondere da einige Materialien durch zahlungspflichtigen Zugang oder Abonnement eingeschränkt gewesen sei. Der EGMR verwies auch darauf, dass M. L. und W. W. keine Angaben zu Versuchen vorlegten, Betreiber von Suchmaschinen zu kontaktieren, um das Auffinden von Informationen über sie zu erschweren.

Unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums, der nationalen Behörden bei der Abwägung divergierender Interessen zur Verfügung steht, der Bedeutung des Zugangs zu Presseberichten, die als rechtmäßig anerkannt wurden, sowie des Verhaltens von M. L. und W. W. gegenüber der Presse war der EGMR der einhelligen Meinung, es gebe keine substantziellen Gründe, die Entscheidung des Bundesgerichtshofs aufzuheben. Der EGMR kam daher zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK vorliegt.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme, cinquième section, affaire M.L. et W.W. c. Allemagne, requêtes nos 60798/10 et 65599/10, rendu le 28 juin 2018* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache M. L. und W. W. gegen Deutschland, Beschwerde Nr. 60798/10 und 65599/10, 28. Juni 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19177>

FR

**Dirk Voorhoof**

*Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal  
Human Academy*

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Marija Aljochina und andere gegen Russland

Nach der internationalen Verurteilung des Vorgehens der russischen Behörden gegen die Punkband Pussy Riot hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verschiedene Verstöße gegen die Rechte der Bandmitglieder nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) erkannt. Der EGMR stellte Verstöße gegen Artikel 3

(Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 5 Absatz 3 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) sowie Artikel 6 Absatz 1 und 3 lit. c (Recht auf ein faires Verfahren) der EMRK in Bezug auf die Bedingungen ihres Transports und ihrer Verwahrung im Gerichtsgebäude, ihrer Untersuchungshaft, ihrer Behandlung während des Prozesses sowie Einschränkungen des ihnen gewährten Rechtsbeistands fest. Insbesondere befand der EGMR, dass die strafrechtliche Verfolgung und die Gefängnisstrafe für die Mitglieder von Pussy Riot einen Verstoß gegen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK darstellten. Der EGMR stellte zudem einen Verstoß gegen Artikel 10 fest, indem im Internet zugängliches Videomaterial von Pussy Riot für extremistisch erklärt und verboten wurde.

Die drei Antragstellerinnen Marija Wladimirowna Aljochina, Nadeschda Andrejewna Tolokonnikowa und Jekaterina Stanislawowna Samuzewitsch sind Mitglieder der feministischen Punkband Pussy Riot. Die Gruppe veranstaltete eine Reihe spontaner Performances ihrer Lieder an verschiedenen öffentlichen Orten in Moskau. Nach Angaben von Pussy Riot waren ihre Aktionen und Performances eine Antwort auf die aktuellen politischen Vorgänge in Russland und ihre Lieder enthielten „eindeutige und scharf formulierte politische Botschaften als Kritik an der Regierung und als Ausdruck der Unterstützung für Feminismus, die Rechte von Minderheiten und aktuelle politische Proteste“.

Die Pussy-Riot-Mitglieder klagten vor dem EGMR gegen ihre Verurteilung und Inhaftierung wegen des Versuchs, eines ihrer Protestlieder 2012 in einer Moskauer Kathedrale darzubieten. Die Performance sollte Ablehnung gegenüber der damaligen politischen Situation in Russland sowie gegenüber dem Oberhaupt der russisch-orthodoxen Kirche, Patriarch Kirill, zum Ausdruck bringen, der die verbreiteten Straßenproteste im ganzen Land gegen die zuvor abgehaltenen Wahlen scharf kritisiert hatte. Es fand zu der Zeit kein Gottesdienst statt, allerdings waren einige Personen, unter anderem Journalisten, die die Band aus Publicity-Gründen eingeladen hatte, in der Kathedrale. Die Performance dauerte lediglich etwas über eine Minute, da das Wachpersonal in der Kathedrale die Band schnell hinausdrängte. Die Band stellte die Videoaufnahmen ihrer versuchten Performance auf ihre Website und auf YouTube. Kurz nach ihrer Performance wurden die drei Bandmitglieder wegen „religiös motivierten Rowdytums“ verhaftet und etwas über fünf Monate in Gewahrsam und Untersuchungshaft genommen, bevor sie gemäß der Anklage verurteilt wurden. Das Strafgericht befand, die Aktion von Pussy Riot sei anstößig und beleidigend gewesen. Die Einwände der Beschwerdeführerinnen, ihre Performance sei politisch und nicht religiös motiviert gewesen, wies das Gericht zurück und verurteilte sie zu einem Jahr und elf Monaten Freiheitsentzug. Alle Rechtsbeschwerden gegen diesen Beschluss wurden abgewiesen. Die nationalen Gerichte urteilten zudem, die Performance sei anstößig gewesen, und verboten den Zugang zu den „extremistischen“ Videoaufzeichnungen.

gen, die Pussy Riot im Anschluss ins Internet gestellt hatte.

In Bezug auf das Recht der Punkband auf freie Meinungsäußerung bekräftigte der EGMR, dieses Recht schließe die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks ein, welche die Möglichkeit gewährleiste, sich am öffentlichen Austausch kultureller, politischer und sozialer Informationen und Gedanken jeglicher Art zu beteiligen. Ein solcher Gedankenaustausch unter denen, die Kunst schaffen und darbieten, sei für eine demokratische Gesellschaft unverzichtbar. Der EGMR betonte darüber hinaus, Meinungen oder künstlerische Werke könnten, abgesehen davon, dass sie durch die Medien verbreitet werden können, auch durch Verhalten zum Ausdruck gebracht werden.

In seiner Würdigung der Frage, ob die fraglichen Eingriffe in einer demokratischen Gesellschaft notwendig waren, betonte der EGMR, die Aktionen von Pussy Riot hätten zur Diskussion über die politische Situation in Russland sowie die Wahrnehmung parlamentarischer und präsidialer Machtbefugnisse beigetragen. Der EGMR bekräftigte, es gebe nach Art. 10 Abs. 2 EMRK wenig Spielraum für Einschränkungen politischer Rede oder von Diskussionen zu Fragen von öffentlichem Interesse und es seien gewichtige Gründe erforderlich, derartige Einschränkungen zu rechtfertigen. Andererseits begründete Artikel 10 der EMRK keine Forumsfreiheit für die Wahrnehmung dieses Rechts und schaffe kein automatisches Recht auf Zutritt zu privatem oder öffentlichem Gelände. Da die Performance von Pussy Riot in einer Kathedrale stattgefunden hatte, könne sie als Verstoß gegen die allgemeingültigen Verhaltensvorschriften an Orten der Religionsausübung betrachtet werden; ein solches Verhalten könne bestimmte Sanktionen gerechtfertigt haben, um die Rechte Dritter zu schützen. Die Beschwerdeführerinnen seien jedoch einer Straftat beschuldigt und zu einem Jahr und elf Monaten Gefängnis verurteilt worden. Der EGMR stellte fest, die Aktionen der Beschwerdeführerinnen hätten keine Gottesdienste gestört und auch keine Personen in der Kathedrale verletzt oder Kircheneigentum beschädigt. Er könne in der Analyse der inländischen Gerichte auch keinerlei Anhaltspunkte ausmachen, aufgrund derer man das Verhalten der Beschwerdeführerinnen als Anstiftung zu (religiösem) Hass auslegen könnte. Der EGMR befand, die Performance von Pussy Riot enthalte weder Elemente von Gewalt noch stifte sie dazu an oder rechtfertige sie Gewalt, Hass oder Intoleranz von Gläubigen, und er bekräftigte, für friedliche und gewaltfreie Ausdrucksformen sollte keine Haftstrafe angedroht werden. Eingriffe in das Recht auf freie Meinungsäußerung in Form strafrechtlicher Sanktionen könnten eine „abschreckende Wirkung“ auf die Wahrnehmung dieser Freiheit haben. Der EGMR kam zu dem Schluss, die nationalen Gerichte hätten keine „maßgeblichen und hinreichenden“ Gründe anführen können, um die strafrechtliche Verurteilung und Gefängnisstrafe gegen die Beschwerdeführerinnen zu rechtfertigen, und die Sanktionen seien dem verfolgten legitimen Ziel nicht angemessen.

In Bezug auf die Feststellung, das im Internet verfügbare Videomaterial von Pussy Riot sei „extremistisch“, sowie auf die Verhängung des Zugangsverbots zu diesem Material stellte der EGMR fest, die nationalen Gerichte hätten keinen Versuch unternommen, eine eigene Analyse des fraglichen Videomaterials vorzunehmen. Sie hätten sich einzig auf einen Bericht von Sprachexperten verlassen, ohne näher zu bezeichnen, welche Elemente der Videos im Einzelnen nach dem Gesetz zur Extremismusbekämpfung problematisch seien. Der EGMR war darüber hinaus der Ansicht, ein inländisches Gericht könne niemals in der Lage sein, „maßgebliche und hinreichende“ Gründe anzuführen, um einen Eingriff in die nach Artikel 10 EMRK garantierten Rechte zu rechtfertigen, ohne eine gewisse gerichtliche Überprüfung vorzunehmen, die sich auf eine Würdigung der von der staatlichen Behörde vorgebrachten Argumente gegen diejenigen der betroffenen Partei stützt.

Das nationale Recht habe es Pussy Riot jedoch nicht gestattet, an dem Verfahren teilzunehmen, welches zu der Erkenntnis geführt habe, ihre Aktivitäten und Materialien seien „extremistisch“ gewesen. Somit seien sie jeder Möglichkeit beraubt gewesen, die von den öffentlichen Behörden erhobenen Anschuldigungen zu entkräften. Es bestehe kein Zweifel, dass diese Art staatlichen Handelns zur Beschneidung des Rechts auf freie Meinungsäußerung mit Artikel 10 der EMRK unvereinbar sei. Der EGMR kam somit zu dem Schluss, das Online-Videomaterial von Pussy Riot als „extremistisch“ zu erklären und den Zugang dazu zu verbieten habe keiner „dringenden gesellschaftlichen Notwendigkeit“ gedient und sei folglich unverhältnismäßig zu dem verfolgten legitimen Ziel gewesen. Der Eingriff sei daher „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ gewesen und habe gegen Artikel 10 der EMRK verstoßen.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Third Section, case of Mariya Alekhina and Others v. Russia, Application no. 38004/12, 17 July 2018* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Marija Aljochina und andere gegen Russland, Beschwerde Nr. 38004/12, 17. Juli 2018)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19178>

EN

**Dirk Voorhoof**

*Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy*

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Centrum für Rättvisa gegen Schweden**

Laut Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verstößt das schwedische Gesetz, welches das großangelegte Abfangen elektronischer Signale zu Zwecken der Auslandsaufklärung erlaubt, nicht gegen das Recht auf Privatsphäre und Briefgeheimnis nach Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK). Der EGMR

kam zu diesem Schluss, nachdem die schwedische gemeinnützige Menschenrechtsorganisation Centrum för Rättvisa („Zentrum“) Klage beim Straßburger Gerichtshof einreichte, die schwedische Gesetzgebung und Rechtspraxis im Bereich signalerfassender Aufklärung verletze fortgesetzt ihre Rechte auf Privatsphäre nach Artikel 8 EMRK.

„Signalerfassende Aufklärung“ lässt sich als das Abfangen, die Verarbeitung, Analyse und Meldung von aus elektronischen Signalen gewonnenen Nachrichten definieren. Diese Signale können in Text, Bilder und Töne umgewandelt werden. In Schweden wird signalerfassende Aufklärung von der Funkeinrichtung für nationale Verteidigung (Försvarets radioanstalt - FRA) betrieben und durch das Gesetz über signalerfassende Aufklärung geregelt. Aufgrund des Charakters ihrer Funktion als Nichtregierungsorganisation, die die Aktivitäten staatlicher Akteure unter die Lupe nimmt, machte das Zentrum geltend, es bestehe das Risiko, dass der Teil ihrer Kommunikation, der über Mobiltelefone und mobiles Breitband abgewickelt werde, durch signalerfassende Aufklärung abgefangen und ausgewertet worden sein könnte oder noch werde. Das Zentrum hat im Land kein Verfahren angestrengt mit dem Hinweis, dass es für seine EMRK-Beschwerden keine effektiven Rechtsbehelfe gegeben habe oder gebe.

Der EGMR befand, die beklagte Gesetzgebung zur Regelung signalerfassender Aufklärung begründe ein System geheimer Überwachung, welches potenziell alle Nutzer von zum Beispiel Mobilfunkdiensten und Internet betreffe, ohne dass sie von einer solchen Überwachung unterrichtet wären. Und weil keine nationalen Rechtsbehelfe einem Beschwerdeführer, der den Verdacht hat, dass seine Kommunikation abgefangen wurde, hinreichende Grundlagen bieten.

Angesichts dieser Umstände stimmte der EGMR zu, dass eine Prüfung der schwedischen Gesetzgebung in abstracto gerechtfertigt sei. Er betonte, insbesondere wenn eine Befugnis der Exekutive im Geheimen wahrgenommen werde, sei ein Risiko für Willkür gegeben. Es sei daher unabdingbar, dass eindeutige und detaillierte Vorschriften für das Abfangen von Telefon- oder Internetkommunikation vorliegen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die vorhandene einschlägige Technik ständig ausgefeilter werde. Angesichts des Risikos, dass ein geheimes Überwachungssystem, das die nationale Sicherheit schützen solle, die Demokratie bei deren vermeintlichem Schutz untergraben oder gar zerstören könne, müsse der EGMR davon überzeugt sein, dass angemessene und wirksame Garantien gegen Missbrauch gegeben seien. Jede Bewertung dieser Frage müsse sich auf alle Gegebenheiten des Falles stützen, zum Beispiel Art, Umfang und Dauer möglicher Maßnahmen, Gründe für deren Anordnung, Behörden, die zu deren Genehmigung, Ausführung und Überwachung befugt sind, sowie Art des Rechtsbehelfs nach nationalem Recht.

Der EGMR kam zu dem Schluss, das schwedische Gesetz, welches signalerfassende Aufklärung erlaube,

verfolge zwar eindeutig legitime Ziele im Interesse der nationalen Sicherheit, es bleibe jedoch nachzuprüfen, ob das Gesetz zugänglich sei und angemessene und wirksame Sicherungsmaßnahmen und Garantien enthalte, um als „vorhersehbar“ und „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ betrachtet zu werden.

Der EGMR befand, das schwedische Gesetz gebe den Rahmen für die Beauftragung und Ausführung signalerfassender Aufklärung, die den zuständigen Behörden übertragen wurde, sowie die Art ihrer Ausführung mit hinreichender Klarheit vor, und er zeigte sich überzeugt, dass Sicherungsmaßnahmen etabliert seien, welche die Dauer, die Fortsetzung und die Beendigung von Abfangmaßnahmen angemessen regeln. Von besonderer Bedeutung sei, dass Abfangmaßnahmen per Gerichtsbeschluss genehmigt werden müssten und nur nach eingehender Prüfung erfolgen dürften. Sie seien nur für grenzüberschreitende Kommunikation und nicht in Schweden selbst zulässig. Solche Maßnahmen dürften nicht länger als sechs Monate andauern und jede Fortsetzung bedürfe einer gerichtlichen Überprüfung. Der EGMR befand, die Bestimmungen und Verfahren zur Regelung einer vorherigen gerichtlichen Genehmigung stellten insgesamt wichtige Garantien gegen Missbrauch dar. Bei der Prüfung der Gesetzgebung in Bezug auf die Speicherung, den Zugriff, die Auswertung, Verwendung und Vernichtung abgefangener Daten zeigte sich der EGMR ebenfalls überzeugt, dass sie angemessene Sicherungsmaßnahmen gegen den missbräuchlichen Umgang mit personenbezogenen Daten bietet und somit für den Schutz der persönlichen Integrität von Einzelpersonen geeignet ist. Wenngleich ein gewisser Mangel an Eindeutigkeit in den Bestimmungen, die die Weitergabe personenbezogener Daten an andere Staaten und internationale Organisationen regeln, einige Besorgnis hinsichtlich eines möglichen Missbrauchs der Rechte von Privatpersonen hervorrufe, war der EGMR doch der Auffassung, die vorgesehenen Kontrollelemente würden ein ausreichendes Gegengewicht zu diesen regulatorischen Schwächen darstellen. Schließlich stimmte der EGMR der schwedischen Regierung zu, dass die fehlende Benachrichtigung über Überwachungsmaßnahmen durch die Tatsache ausgeglichen werde, dass eine Reihe von Beschwerdemechanismen verfügbar sei, insbesondere solche, die über die Datenschutzbehörde, den parlamentarischen Ombudsmann und den Justizminister wahrgenommen werden könnten. Der EGMR stellte jedoch fest, dass die verfügbaren schwedischen Rechtsbehelfe in Bezug auf Beschwerden im Zusammenhang mit geheimer Überwachung keine Anrufung von Gerichten beinhalten und auch keine anderen wirksamen Rechtsbehelfe bieten würden.

Darüber hinaus würden Privatpersonen nicht informiert, ob ihre Kommunikation tatsächlich abgefangen wurde, auch erhielten sie grundsätzlich keine begründeten Beschlüsse. Dessen ungeachtet sei die Gesamtzahl der verfügbaren Rechtsbehelfe, wenn sie auch keine vollständige und öffentliche Antwort auf

die vom Zentrum erhobenen Einwände bieten, im gegenwärtigen Kontext als ausreichend zu betrachten, der eine abstrakte Klage gegen das Modell der signalerfassenden Aufklärung an sich und nicht eine Beschwerde gegen eine konkrete Aufklärungsmaßnahme betreffe. Mit dieser Schlussfolgerung misst der Gerichtshof früheren Stadien der Überwachung des Modells der signalerfassenden Aufklärung einschließlich der detaillierten gerichtlichen Überprüfung der Anträge der FRA auf Durchführung signalerfassender Aufklärung durch das Gericht für Auslandsaufklärung und der extensiven und teilweise öffentlichen Überwachung durch mehrere Stellen (insbesondere der Inspektion für Auslandsaufklärung) Bedeutung bei.

Wenngleich der EGMR betonte, er sei sich der potenziell schädlichen Effekte bewusst, die der Betrieb eines Systems zur signalerfassenden Aufklärung auf den Schutz der Privatsphäre haben könne, räumte er die Bedeutung eines solchen Systems wie des schwedischen für nationale Sicherheitsmaßnahmen ein, wobei er die aktuellen Bedrohungen durch globalen Terrorismus und schwere grenzüberschreitende Kriminalität sowie die immer ausgefeiltere Kommunikationstechnologie berücksichtigte. Der EGMR war der Ansicht, das schwedische System der signalerfassenden Aufklärung zeige keine signifikanten Schwachstellen in Struktur und Betrieb und biete angemessene und ausreichende Garantien gegen Willkür und möglichen Missbrauch. Er kam daher zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK vorliegt.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Third Section, case of Centrum för Rättvisa v. Sweden, Application no. 35252/08, 19 June 2018* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Centrum för Rättvisa gegen Schweden, Beschwerde Nr. 35252/08, 19. Juni 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19179>

EN

**Dirk Voorhoof**

*Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy*

## Ministerkomitee: Empfehlung zu Rechte des Kindes im digitalen Umfeld

Am 4. Juli 2018 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats eine neue Empfehlung zu Leitlinien für die Achtung, den Schutz und die Umsetzung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld. Die Empfehlung beginnt mit einer Präambel, die besagt, dass das digitale Umfeld komplex ist und einer rasanten Entwicklung unterliegt sowie das Leben der Kinder in vielfältiger Weise verändert, woraus sich Chancen und Risiken für ihr Wohlergehen und die Wahrnehmung von Menschenrechten ergeben. Das Ministerkomitee ist sich darüber hinaus bewusst, dass Informations- und Kommunikationstechnologien ein wichtiges Instrument im Leben von Kindern für die Erziehung, die Sozialisierung, den Ausdruck und die Inklusion sind, während

ihre Nutzung gleichzeitig Risiken wie Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch hervorbringen kann.

Das Ministerkomitee spricht den Mitgliedstaaten eine Reihe von Empfehlungen aus, welche in den neuen Leitlinien festgelegt und der Empfehlung als Anhang beigefügt sind. Es wird empfohlen, ihre Gesetzgebung, politische Maßnahmen und Praktiken zu überprüfen, damit diese den Empfehlungen, Grundsätzen und weiteren Orientierungspunkten entsprechen, die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld zu achten, zu schützen und umzusetzen. Mitgliedstaaten sollten insbesondere die Umsetzung der Leitlinien in allen maßgeblichen Bereichen fördern und die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen unter Beteiligung der relevanten Interessenträger regelmäßig auswerten. Darüber hinaus sollten Mitgliedstaaten Unternehmen auffordern, ihrer Verantwortung nachzukommen, die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld zu achten und entsprechende Umsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, und sie ermutigen, mit den maßgeblichen staatlichen Stellen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Kindern zusammenzuarbeiten.

Die neuen Leitlinien für die Achtung, den Schutz und die Umsetzung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld umfassen 15 Seiten mit 124 Abschnitten. Eine Reihe von Bestimmungen in den Leitlinien betrifft die Medien und Online-Medien und sollte kurz angesprochen werden. Erstens sind Informationen zu den Rechten des Kindes im digitalen Umfeld, zu Nachrichten, Gesundheitsfragen, Informationen über Sexualität unter anderen für sie nützlichen Ressourcen von besonderer Bedeutung. Mitgliedstaaten sollten insbesondere sicherstellen, dass Kinder in der Lage sind, öffentlich-rechtliche Medien und Qualitätsinhalte, die ihnen wahrscheinlich von Nutzen sind, zu finden und zu erkunden. Wenn Mitgliedstaaten Medienbestimmungen erlassen, sollten sie dabei Kinder durch aktive Kommunikationsformen einbeziehen und die Bereitstellung nutzergenerierter Inhalte fördern und sonstige partizipatorische Modelle einrichten. Der Zugang von Kindern zu Online-Medien sowie ihre Präsenz und Darstellung darin sollte ebenfalls beachtet werden.

Die Mitgliedstaaten sollten drittens die Entwicklung von digitaler Kompetenz, unter anderem Medien- und Datenkompetenz sowie Erziehung zu digitalem gesellschaftlichem Engagement fördern, um zu gewährleisten, dass Kinder die Möglichkeit haben, sich verantwortungsbewusst im digitalen Umfeld zu bewegen, und robust genug sind, die damit verbundenen Risiken zu meistern. Erziehung zu digitaler Kompetenz sollte von jungen Jahren an in den grundlegenden Erziehungsplan aufgenommen werden, wobei die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes zu berücksichtigen sind. Viertens werden Mitgliedstaaten ermutigt, mit Medien unter angemessener Beachtung der Medienfreiheit sowie mit Bildungseinrichtungen und weiteren Interessenträgern zu kooperieren, um Sensibilisierungsprogramme zum Schutz von Kindern vor schädlichen Inhalten zu entwickeln sowie um ihre Verwick-

lung in rechtswidrige Aktivitäten im Internet zu verhindern.

Schließlich sollten Mitgliedstaaten alle professionellen Medieneinrichtungen und insbesondere öffentlich-rechtliche Medien ermutigen, ihre Rolle als wichtige Informations- und Bezugsquelle für Kinder, Eltern oder Erziehungsberechtigte sowie Erzieher in Bezug auf die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld umsichtig wahrzunehmen, wobei sie internationale und europäische Normen zur Meinungs- und Informationsfreiheit und zur Medienfreiheit gebührend beachten sollten.

• Empfehlung CM/Rec(2018)7 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Leitlinien für die Achtung, den Schutz und die Umsetzung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld, 4. Juli 2018  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19201>

EN FR

**Ronan Ó Fathaigh**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

## EUROPÄISCHE UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil der Großen Kammer zum Konzept eines Verantwortlichen für Datenverarbeitung

Am 5. Juni 2018 fällte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ein Urteil in der Rechtssache Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein gegen Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH (Rechtssache C-210/16). Das Urteil gibt eine Auslegung des Begriffs „für die Verarbeitung Verantwortlicher“, eines der Schlüsselbegriffe des europäischen Datenschutzrahmens, im Kontext des Verhältnisses zwischen Facebook und dem Administrator einer auf der Facebook-Plattform eingerichteten Fanseite. Darüber hinaus stellt es den Umfang an Durchsetzungsbefugnissen der nationalen Datenschutzbehörden im Verhältnis zu lokalen Niederlassungen nichteuropäischer Unternehmen wie Facebook klar.

Das Urteil behandelt ein Ersuchen des Bundesverwaltungsgerichts um eine Vorabentscheidung in einem Rechtsstreit zwischen dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) und der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH (WSH). Die WSH unterhielt eine Fanseite auf Facebook, um Bildungsdienstleistungen anzubieten. Die Fanseite war für jedermann zugänglich, unabhängig davon, ob die Personen über ein Facebook-Konto verfügten. Als Administrator der Fanseite erhielt die WSH anonyme statistische Daten zu den Besuchern ihrer Fanseite, die Facebook durch das Setzen von Cookies auf den Geräten der Nutzer sammelte. Weder Facebook noch die WSH informierten die Nutzer über die

Speicherung und die Funktionsweise der Cookies oder die nachfolgende Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

Die zentralen Fragen, die das deutsche Gericht dem EuGH vorlegte, lauteten: (1) Ist der Administrator einer Fanseite bei Facebook als ein für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlicher im gleichen Rang wie Facebook anzusehen, und ist er daher für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Besuchern der Fanseite verantwortlich? (2) Ist das ULD zuständig, Durchsetzungsbefugnisse gegen Facebook Germany anzuwenden, das nach der Aufgabenteilung im Konzern nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist?

Unter Verweis auf sein Urteil in der Rechtssache Google Spain (siehe IRIS 2014-6/3) bekräftigte der EuGH, der Begriff eines „Verantwortlichen“ (Controller) sei weit auszulegen, um einen „wirksamen und umfassenden Schutz“ von Einzelpersonen zu gewährleisten. Der EuGH stellte fest, der Administrator einer Fanseite erhalte statistische Daten zwar lediglich in anonymisierter Form, er trage dessen ungeachtet aber zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Besuchern einer solchen Fanseite bei, indem er Facebook bitte, solche personenbezogenen Daten zu verarbeiten und die Parameter und Kriterien für die Erstellung von Statistiken dafür vorgebe. Der Administrator einer Fanseite trage somit gemeinsam mit Facebook zur Festlegung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten der Besucher bei; ein solcher Administrator falle daher unter die Definition eines „Verantwortlichen“ nach der Datenschutzrichtlinie 95/46 (siehe IRIS 1998-10/4). Wenngleich die Richtlinie am 25. Mai 2018 von der Datenschutz-Grundverordnung abgelöst worden sei (siehe IRIS 2018-6/7), bleibe diese Auslegung von Bedeutung, da sich die Definition des „Verantwortlichen“ nicht geändert habe.

Der EuGH urteilte darüber hinaus, Facebook Germany sei zwar lediglich für die Absatzförderung und den Verkauf von Werbeflächen in Deutschland verantwortlich (die gesamte Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Europa liege bei Facebook Ireland), dessen ungeachtet sei das ULD dennoch zuständig, Durchsetzungsbefugnisse gegen Facebook Germany anzuwenden, ohne die Aufsichtsbehörde in Irland anzurufen. Der Gerichtshof führte aus, die Verarbeitung personenbezogener Daten deutscher Besucher der Fanseite solle das Werbesystem, die Haupteinnahmequelle von Facebook, verbessern. Die Aktivitäten von Facebook Germany seien daher als mit der Verarbeitung der fraglichen personenbezogenen Daten als „untrennbar verbunden“ anzusehen.

- Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Große Kammer), Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein gegen Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH, Rechtssache C 210/16, 5. Juni 2018

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19205>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

**Svetlana Yakovleva**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam & De Brauw, Blackstone, Westbroek*

## Generalanwalt: Schlussanträge in der Rechtssache France Télévisions gegen Play- media

Die Sender des öffentlich-rechtlichen Rundfunks France Télévisions sind gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunikationsfreiheit verpflichtet, bestimmte Programme auszustrahlen. Das Fernsehprogramm von France Télévisions kann sowohl terrestrisch als auch über das Internet empfangen werden. Playmédia betreibt eine Webseite, über die das Unternehmen mehrere Fernsehprogramme in Echtzeit ausstrahlt, auch Sendungen von France Télévisions. Der Zugang zu dieser Seite ist nicht kostenpflichtig, da Playmédia sein Angebot über Werbung finanziert. Nachdem Playmédia vergeblich versucht hatte, einen Vertrag mit France Télévisions über die Verbreitung der Programme zu erhalten, hat der Streaming-Anbieter France Télévisions verklagt mit der Begründung der Must-Carry-Verpflichtung des Senders. Daraufhin klagte France Télévision gegen Playmedia wegen Verletzung des Rechts auf geistiges Eigentum. Parallel zu dem Rechtsweg wandte sich Playmédia an den Conseil supérieur de l'audiovisuel (CSA), der im Mai 2015 France TV förmlich aufforderte, nichts gegen die Wiederaufnahme seiner Dienste auf dieser Seite zu unternehmen. Der Staatsrat, bei dem eine Aufhebungsklage der öffentlich-rechtlichen Sendergruppe gegen diese Entscheidung eingegangen war, hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Zunächst wollte das vorlegende Gericht wissen, ob ein Streaming-Anbieter, der Fernsehprogramme über das Internet verbreitet, im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 Richtlinie 2002/22/EG („Universaldienst-Richtlinie“) als ein Unternehmen anzusehen ist, das für die „öffentliche Verbreitung von Hör- und Fernseh Rundfunkdiensten genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreibt“. Generalanwalt M. Szpunar verneinte dies in seinem Schlussantrag mit der Begründung, dass ein Unternehmen, das über das Internet Fernsehprogramme anbietet, kein elektronisches Kommunikationsnetz betreibt, sondern seinen Nutzern Inhalte über ein solches Netz anbietet (in diesem Fall über das Internet). Daher handle es sich bei Playmedia nicht um einen

Anbieter eines solchen Netzes, sondern um einen Nutzer. Playmédia, so der Generalanwalt, behaupte also zu Unrecht, ein elektronisches Kommunikationsnetz zu betreiben.

Anschließend untersuchte M. Szpunar die Vereinbarkeit der Must-Carry-Verpflichtungen (Übertragungspflichten) und der Must-Offer-Pflichten (denen Fernsehsender unterliegen), um festzustellen, ob die Richtlinie 2002/22 oder eine andere Rechtsvorschrift der Europäischen Union der Absicht eines Mitgliedsstaats entgegensteht, Unternehmen, die nicht unter Artikel 31 dieser Richtlinie fallen und die Fernsehprogramme über das Internet anbieten, eine Übertragungspflicht aufzuerlegen. Diese Pflicht ist begleitet von der gegenseitigen Verpflichtung für die betreffenden Fernsehgesellschaften, sich nicht dieser Verbreitung zu widersetzen. Nebenbei weist der Generalanwalt vor allem darauf hin, dass der Gerichtshof der Union natürlich nicht für die Auslegung des Rechts der Mitgliedstaaten zuständig sei, dass Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Kommunikation aber die Weiterübertragung von auf terrestrischem Wege übertragenen Programmen zu fordern scheine, während Playmédia sich darauf beschränke, einen Link zu der Internet-Seite von France Télévisions anzubieten. Er weist auch darauf hin, dass das Urheberrecht ein Hindernis für die Umsetzung der Übertragungspflichten darstellen kann und dass dieses Problem bei der Festlegung und Umsetzung dieser Verpflichtungen berücksichtigt werden müsse. Außerdem ist er der Meinung, dass eine Übertragungspflicht auf der Grundlage von Internet-Links juristisch nicht tragfähig sei. Der Generalanwalt beantwortet daher die Frage des Gerichts mit der Schlussfolgerung, dass die Richtlinie 2002/22 nicht der Übertragungspflicht für bestimmte Fernsehprogramme entgegensteht. Eine solche Pflicht müsse allerdings einem allgemeinen Interesse entsprechen, also etwa dazu beitragen, die Programmvielfalt auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats aufrechtzuerhalten, und müsse in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen. Dies setze voraus, dass die Anwendungsmodalitäten transparent sind, sich auf objektive Kriterien stützen müssen, nicht diskriminierend sein dürfen und vorab bekannt sein müssen. Die Prüfung dieser Bedingungen ist Aufgabe der nationalen Gerichte. Außerdem müssten die Unternehmen vor der Ausstrahlung die Zustimmung der Inhaber der Urheberrechte oder verwandter Schutzrechte einholen. Als Antwort auf die letzte Frage präzisiert der Generalanwalt, dass ein Mitgliedstaat, der eine Übertragungspflicht außerhalb des Artikels 31 der Richtlinie 2002/22 auferlegt, nicht an die Bedingungen gebunden ist, denen eine Übertragungspflicht gemäß diesem Artikel entsprechen muss.

Bevor der Staatsrat und das Berufungsgericht ihr abschließendes Urteil in diesem Rechtsstreit sprechen können, muss erst noch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union abgewartet werden.

• *Conclusions de l'avocat général M. Szpunar, affaire C-298/17, France Télévisions c/ Playmédia, présentées le 5 juillet 2018* (Schlussanträge des Generalanwalts M. Szpunar, Rechtssache C-298/17, France Télévisions gegen Playmédia, vom 5. Juli 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19226>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## Rat der EU: Vorläufige interinstitutionelle Vereinbarung zu neuer AVMD-Richtlinie

Am 13. Juni 2018 veröffentlichten das Europäische Parlament, der Europäische Rat und die Europäische Kommission nach interinstitutionellen Verhandlungen eine vorläufige Vereinbarung zu einem Änderungsvorschlag zur Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU) (AVMD-Richtlinie), der ursprünglich im Mai 2016 von der Kommission eingebracht worden war (siehe IRIS 2016-6/3). Die vorgeschlagene Version der neuen Richtlinie mit 38 Seiten sieht grundlegende Änderungen bei mehr als 17 Artikeln der AVMD-Richtlinie vor und beinhaltet einige neue Artikel. Einige der nennenswerten Änderungen seien hier aufgeführt.

Erstens sieht Art. 13 Abs. 1 nun vor, dass Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass ihrer Rechtshoheit unterworfenen Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf gewährleisten, dass europäische Werke mindestens 30 % ihres Katalogs ausmachen und diese Werke besonders herausgestellt werden. Wenn Mitgliedstaaten von - ihrer Rechtshoheit unterworfenen - Mediendiensteanbietern fordern, finanziell zur Produktion europäischer Werke (unter anderem durch Direktinvestitionen in Inhalte und Beiträge zu nationalen Fonds) beizutragen, können sie nach Art. 13 Abs. 2 darüber hinaus Mediendiensteanbieter, die auf Zuschauer in ihrem Gebiet ausgerichtet sind, ihren Sitz jedoch in anderen Mitgliedstaaten haben, ebenfalls auffordern, derartige finanzielle Beiträge zu leisten; solche Beiträge müssen darüber hinaus verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein.

In Bezug auf Fernsehwerbung sieht der geänderte Artikel 23 weiterhin vor, dass der Anteil an Fernsehwerbespots und Teleshoppingangeboten zwischen 06:00 und 18:00 und 18:00 und 00:00 Uhr 20 % der Sendezeit nicht überschreiten darf. Gemäß dem aktuellen Wortlaut von Artikel 23 darf der Anteil an Sendezeit für Fernsehwerbespots und Teleshoppingangebote darüber hinaus in einer Stunde 20 % nicht überschreiten.

Drittens wurde ein neues Kapitel IXa eingefügt, welches neue Bestimmungen in Bezug auf Videoplattformdienste enthält. Es findet sich dort eine grundlegende Definition für Videoplattformdienste. Laut dem

neuen Kapitel ist ein Videoplattformdienst ein Dienst, „... bei dem der Hauptzweck des Dienstes, ein trennbarer Teil dieses Dienstes oder eine wesentliche Funktion des Dienstes darin besteht, Sendungen oder von Nutzern erstellte Videos oder beides, für die der Videoplattformanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze bereitzustellen ... und dessen Organisation vom Anbieter der Videoplattform bestimmt wird, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeigen, Markieren und Anordnen.“

Insbesondere müssen Mitgliedstaaten nach einem neuen Artikel 28a Abs. 1 sicherstellen, dass Videoplattformbetreiber „angemessene Maßnahmen“ treffen, um (a) Minderjährige vor Sendungen, von Nutzern erstellten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation zu schützen, die deren körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können, (b) die Öffentlichkeit vor Sendungen, von Nutzern erstellten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation zu schützen, in denen zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufgestachelt wird, und (c) die Öffentlichkeit vor Sendungen, von Nutzern erstellten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation mit Inhalten zu schützen, deren Verbreitung eine strafbare Handlung nach EU-Recht darstellt, insbesondere öffentliche Anstiftung zu terroristischen Straftaten, Straftaten in Bezug auf Kinderpornographie sowie Straftaten im Zusammenhang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Ein neuer Artikel 28a Abs. 3 führt dabei detailliert die „angemessenen Maßnahmen“ an, die auf Videoplattformen anzuwenden sind, besagt jedoch, diese „sollen nicht zu irgendwelchen Vorabkontrollen oder zur Filterung von Inhalten beim Hochladen“ führen, die nicht im Einklang mit Artikel 15 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG) stehen.

Der Vorschlag wird nun zur formalen Verabschiedung durch den Rat und das Europäische Parlament Ende des Jahres 2018 übersandt.

• *Provisional Agreement Resulting from Interinstitutional Negotiations, Proposal for a directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2010/13/EU on the coordination of certain provisions laid down by law, regulation or administrative action in Member States concerning the provision of audiovisual media services (Audiovisual Media Services Directive) in view of changing market realities (COM(2016)0287 - C8-0193/2016 - 2017/0151(COD)), 13 June 2018* (Vorläufige Vereinbarung aufgrund interinstitutioneller Verhandlungen, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (COM(2016)0287 - C8-0193/2016 - 2017/0151(COD)), 13. Juni 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19180>

EN

**Ronan Ó Fathaigh**  
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam

## LANDERVERBÜNDE

### **EBU: Western Balkan Public Service Media unterzeichnen Absichtserklärung für zukünftige Zusammenarbeit**

Das neue EU-Projekt „Technical Assistance to Public Service Media in the Western Balkans“ (Technische Hilfe für öffentliche Medien in den westlichen Balkanländern) startete nach sechs Monaten intensiver Vorbereitung am 26. Juni 2018 mit seiner zweitägigen Auftaktkonferenz.

Hauptziel des Projekts ist es, die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter im Westbalkan (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, FYR Mazedonien, Montenegro und Serbien) zu stärken und ihr öffentlich-rechtliches Profil zu schärfen. Dies soll durch die Erarbeitung von geeigneten Maßnahmen für verbesserte Finanzierungsmodelle, die Definition und Implementierung von journalistischen Standards und Leitlinien sowie den regionalen Austausch im Bereich des investigativen Journalismus und der Entwicklung einer gemeinsamen digitalisierten Archivplattform erreicht werden. Zur Verfolgung dieser Ziele haben im Rahmen der Konferenz die Vertreter von sechs öffentlich-rechtlichen Medienveranstaltern - Radio Televizioni Shqiptar (RTVSH) aus Albanien, Bosnian-Herzegovinian Radio Television (BHRT) aus Bosnien und Herzegowina, Radio Televizioni i Kosovës (RTK) aus dem Kosovo, Makedonska Radio-Televizija (MKRTV) aus Mazedonien, Radio Televizija Crne Gore (RTCG) aus Montenegro und Radiotelevizija Srbije (RTS) aus Serbien - eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichnet.

Darüber hinaus nahmen Vertreterinnen und Vertreter internationaler Organisationen, hochrangige Beamtinnen und Beamte, politische Entscheidungsträgerinnen und -träger sowie Vertreterinnen und Vertreter von Rundfunkregulierungsbehörden aus den betreffenden Staaten an der Konferenz teil.

Das durch die Europäische Union mit 1,5 Millionen Euro geförderte Projekt aus dem Programm „IPA II Civil Society and Media Programme 2016-2017“ ist für eine Laufzeit von zwei Jahren angesetzt. Der Projektleiter der Europäischen Kommission, Karl Giancinti, betonte, dass man sich durch dieses Projekt die Stärkung der öffentlich-rechtlichen Medien sowie einen Fortschritt bei der Demokratisierung der beteiligten Länder erhofft. Auch der Generaldirektor der Europäischen Rundfunkunion (EBU), Noel Curran, hob hervor, dass man durch die gemeinsame Arbeit einen echten Wandel hervorrufen könne, um gemeinsam einen positiven Einfluss auf die Medien und Demokratie in der gesamten Region auszuüben.

Das Projekt wird von dem Internationalen Journalistenverband (IFJ), gemeinsam mit der EBU, dem Europäischen Journalistenverband (EJF), dem Balkan Investigative Reporting Network (BIRN), dem Österreichischen Rundfunk (ORF) und dem Eurovision Regional News Exchange for South East Europe (ERNO) durchgeführt werden.

• *European Broadcasting Union press release, 27 June 2018* (Pressemitteilung der Europäischen Rundfunkunion vom 27. Juni 2018)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19221>

EN

**Marc Großjean**  
Saarländisches Oberlandesgericht

## FR-Frankreich

### **Neue Kommission im CNC zuständig für die Kontrolle der Regulierung**

Ende Juli 2018 wurde im Centre national de la cinématographie et de l'image animée (CNC) eine neue Kommission eingerichtet: die Kommission für die Kontrolle der Regulierung (Commission de contrôle de la réglementation). Diese Kommission wurde mit dem Gesetz Création von 2016 geschaffen und soll die Einhaltung der Vorschriften bei Kinofilmen und im Bereich Animationsfilme überwachen (diese Regeln sind im Code du cinéma et de l'image animée und der allgemeinen Verordnung über die Finanzhilfen des CNC festgelegt). Außerdem ist die neue Kommission befugt, bei eventuellen Verstößen von natürlichen oder juristischen Personen Sanktionen zu verhängen. Diese Sanktionen reichen je nach Schwere des Verstoßes von einer Verwarnung über Geldstrafen bis hin zum Berufsverbot. Sanktionen können verhängt werden, wenn die Transparenzvorschriften durch die Branche nicht beachtet werden oder die Produktions- oder Verwertungskonten nicht erstellt bzw. weitergeleitet werden.

Wenn in Zukunft Mitarbeiter des CNC einen Verstoß gegen die geltenden Regeln feststellen, wird die Angelegenheit von einem unabhängigen, vom Staatsrat ernannten Berichtersteller untersucht. Sie wird der Kommission vorgelegt, die in vollkommener Unabhängigkeit vom CNC darüber entscheidet, ob Sanktionen verhängt werden. Je nach Schwere des Verstoßes reichen die Sanktionen von einer Verwarnung über die Rückzahlung der Beihilfen des CNC bis hin zu Geldstrafen. Diese können bis 5 % des Umsatzes des Unternehmens ausmachen.

Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertretern der Branche (Kino, Radio- und Fernsehen, Video und Multimedia, Verwertung und Urheber), Medienrechtsexperten, Experten aus den Bereichen Unternehmensmanagement und -buchführung sowie Mitgliedern der Kontrollgremien des Staates. Die Mit-

glieder der Kommission unterliegen strengen Unvereinbarkeitsvorschriften, die ihre vollständige Unparteilichkeit garantieren. Gegen ihre Entscheidungen kann vor einem Verwaltungsgericht Berufung eingelegt werden. Geleitet wird die Kommission von einem Mitglied des Staatsrats für die Dauer von drei Jahren.

• *Communiqué de presse du CNC, "Installation de la nouvelle Commission de contrôle de la réglementation", 27 juillet 2018 (Pressemitteilung des CNC, "Einrichtung der neuen Kommission für die Kontrolle der Regelung", 27. Juli 2018)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19227>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## LÄNDER

### BG-Bulgarien

#### Änderung des Mediengesetzes aufgrund der Neubesetzung des CEM

Im März 2018 hat der Präsident der Republik Bulgarien, Rumen Radew, einen Antrag an das Verfassungsgericht weitergeleitet, einen bestimmten Teil des Hörfunk- und Fernsehgesetzes (RTA) als verfassungswidrig zu erklären (Aktenzeichen 7/2018, Berichterstatter: Konstantin Pentschew). Dieser Antrag betraf Artikel 24 (in der geänderten Fassung, Staatsanzeiger Nr. 47/2010, in Kraft getreten am 22.06.2010):

„(1) Der Rat für elektronische Medien (CEM) besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei von der Nationalversammlung gewählt und zwei vom Präsidenten der Republik ernannt werden.

(2) Die Entschließung der Nationalversammlung und das Präsidialdekret, die in Absatz (1) genannt werden, sollen gleichzeitig in Kraft treten.“

Das Staatsoberhaupt ist der Auffassung, dass Artikel 24 (2) des RTA dem in den Bestimmungen zur Zusammensetzung des Rates für elektronische Medien niedergelegten Modell widerspreche. Aufgrund der Tatsache, dass die Fristen, innerhalb derer das Parlament und der Präsident ihre jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter im Rahmen der Quotenregelung neu wählen oder ernennen, voneinander abweichen, führe der Artikel zu mangelhaftem Management. Laut Radew missachtet die umstrittene Vorschrift den Grundsatz der Gewaltenteilung und die Amtszeiten.

Das Problem mit dem Rotationsverfahren bei der Zusammensetzung des CEM und der Änderung der Ernennungsfristen für dessen Mitglieder begann 2010, als die Anzahl der Mitglieder des Gremiums mittels

einer Gesetzesänderung von 9 auf 5 Mitglieder verringert wurde. Diese Änderung war im Grunde eine Abweichung von dem 1998 festgelegten Modell zur Neubesetzung des Gremiums (IRIS 2010-8/18). Damals wurde Artikel 24(2) vom Verfassungsgericht nicht aufgehoben. In dem Fall, der jetzt vor das Verfassungsgericht gebracht wurde, war der Grund für die Anrufung des Gerichts, dass die Amtszeit eines CEM-Mitglieds, das über die Präsidentenquote ernannt wurde, im Juni 2018 abgelaufen war. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Präsident die Ernennung der Mitglieder über die Parlamentsquote abgewartet, sodass der Beschluss der Nationalversammlung und das Präsidialdekret gemäß dem Gesetz gleichzeitig vollstreckt werden konnten. Bei der ersten Rotation nach der Verringerung der Mitgliederzahl (im Jahr 2012) bestand eine zeitliche Diskrepanz zwischen den Amtszeiten der CEM-Mitglieder der beiden Quoten, welche von den beiden unterschiedlichen Institutionen ernannt wurden.

Nationalversammlungsquote: Sofia Wladimirowa (27. April 2016 bis 27. April 2022); Iwo Atanasow (23. Juli 2013 bis 23. Juli 2019) und Rosita Elenowa (27. April 2016 bis 27. April 2022).

Präsidentenquote: Maria Stojanowa (1. Juni 2012 bis 1. Juni 2018) und Betina Jotewa (27. April 2016 bis 27. April 2022).

Die Bestimmung von Artikel 24(2) des RTA führte zu Problemen für vom Präsidenten ausgewählte zukünftige Mitglieder des CEM bei deren Amtsantritt. Sie hätten auf den Ablauf der Amtszeit von Iwo Atanasow Ende Juli 2019 warten müssen, um die Vorgabe einzuhalten, welche vorsieht, dass der Beschluss der Nationalversammlung und das Präsidialdekret gleichzeitig vollstreckt und die Diskrepanz bei den Ernennungsfristen überbrückt werden.

Bevor das Verfassungsgericht eine Entscheidung gefällt hatte, nahm die Nationalversammlung in einem äußerst schnellen Verfahren eine Gesetzesänderung an (Staatsanzeiger, Ausgabe 44 vom 29. Mai 2018); durch diese wurde Absatz 2 von Artikel 24 gestrichen. Infolgedessen stellte das Verfassungsgericht am 4. Juni 2018 das Verfahren wegen Gegenstandslosigkeit ein. Maria Stojanowa trat nach Ablauf ihrer Amtszeit zurück und über ihren Rücktritt wurde in einer Sitzung am 5. Juni 2018 abgestimmt, nach der ihre Stelle vakant wurde. Der Präsident ernannte seine Vertretung am 28. Juni 2018.

• Законът за изменение на Закона за радиото и телевизията (Änderungsgesetz zum Hörfunk- und Fernsehgesetz, das am 16. Mai 2018 von der 44. Nationalversammlung verabschiedet wurde)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19192>

BG

• Определение за прекратяване на конституционно дело (Anordnung zur Einstellung eines verfassungsrechtlichen Verfahrens des Verfassungsgerichts, 4. Juni 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19193>

BG

**Rayna Nikolova**  
Neue bulgarische Universität

## Sektoranalyse zum Wettbewerbsumfeld des Medienmarkts in Bulgarien

Anfang Juli 2018 hat die bulgarische Wettbewerbschutzkommission ihre Entscheidung Nr. 717 vom 28. Juni 2018 bekannt gegeben, welche eine Sektoranalyse des Medienmarkts in dem Land enthält. Die Untersuchung wurde auf Ersuchen des Wirtschaftsministers, des Finanzministers und des Kulturministers durchgeführt. Während der Untersuchung ist die Wettbewerbschutzkommission - die nationale Wettbewerbsbehörde - mit Institutionen, Gewerkschaften, Vereinigungen und Verbänden sowie zahlreichen, in den jeweiligen Märkten im Sektor tätigen Unternehmen in Kontakt getreten, um deren Beurteilung und Meinung hinsichtlich des Wettbewerbsumfelds des Medienmarkts in Bulgarien zu ermitteln und zu untersuchen. Unter Bezugnahme auf die Durchführung der Sektoranalyse versendete die Kommission über das Europäische Wettbewerbsnetz Fragebögen an die Wettbewerbsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten, um deren Bewertung des bulgarischen Markts zu erhalten.

Die Kommission stellte fest, dass auf dem Markt für Hörfunk- und Fernsehdienstleistungen, dem Markt für den Vertrieb für Hörfunk- und Fernsehinhalte, dem Auflagenmarkt für Printmedien und dem Werbemarkt für neue Teilnehmer keine unüberwindbaren Hindernisse beim Markteintritt und der Entwicklung von Marktaktivitäten bestehen. In Bezug auf Onlinemedien kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Hürden für Markteinsteiger sehr niedrig sind. Online-Nachrichtendienste werden in einem digitalen Umfeld erbracht, wodurch die Präsenz und Etablierung eines Marktteilnehmers mit einer dominierenden Position verhindert wird.

Was den Fernsehdienstleistungsmarkt angeht, wurde es von der Kommission als normale Erscheinung erachtet, dass das Fernsehen im Vergleich zu anderen Medien und Werbemöglichkeiten hinsichtlich des Umfangs der ausgestrahlten Werbungen heraussticht. Dies liegt daran, dass relativ kurzfristig ein größeres Publikum erreicht werden kann. Gleichzeitig wurde im Vergleich zur Internetwerbung ein tendenziell schwindendes Vertrauen in das Fernsehen als größtem Werbeplatz ermittelt; trotz der Tatsache, dass der Umfang der Internetwerbung noch immer äußerst gering ist, wurde in jüngster Zeit ein deutliches Wachstum erzielt.

Die Kommission hält es für sinnvoll, den zuständigen Behörden und den in dem Sektor tätigen Industrieverbänden zu empfehlen, eine intensivere Diskussion einzuleiten, die darauf abzielt, gesetzgeberische oder selbstregulierende Maßnahmen einzuführen, durch welche die Probleme, die in dem Sektor auftreten können, überwunden werden und gleichzeitig

eine normale Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden kann.

• Решение № 717 от 28.06.2018 г. (Entscheidung Nr. 717 vom 28. Juni 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19194>

BG

**Rayna Nikolova**  
Neue bulgarische Universität

## BY-Weissrussland

### Änderungen des Mediengesetzes schränken die Freiheit des Internets weiter ein

Am 14. Juni 2018 hat das weißrussische Parlament bedeutende Änderungen des Gesetzes „Über die Massenmedien“ von 2008 (siehe IRIS 2008-8/9) verabschiedet, die vom Präsidenten am 17. Juli unterzeichnet wurden. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Änderungen bei der Regulierung der Onlinemedien.

In Anlehnung an das russische Gesetz „Über die Massenmedien“ (IRIS 2011-7/42) werden durch die weißrussischen Änderungen der Begriff der „Netzpublikation“ eingeführt, welche als „eine Internetressource, die die staatliche Registrierung nach dem in diesem Gesetz festgelegten Verfahren durchlaufen hat“ definiert ist, sowie weitere verwandte Begriffe wie „Eigentümer der Netzpublikation“, „Internetressource“ (dazu zählen definitionsgemäß „Websites, Seiten einer Website, Foren, Blogs, mobile Apps oder andere Internetressourcen [oder deren Teile] im globalen Computernetzwerk Internet, die zur Verbreitung von Masseninformati on verwendet werden“) und „Eigentümer von Online-Ressourcen“.

Die Eigentümer von Online-Ressourcen und Netzpublikationen sollen verpflichtet werden, sämtliche Inhalte zu „analysieren“, da ihnen dem Gesetz zufolge nunmehr die Verantwortung obliegt, die Verbreitung unwahrer Informationen zu verhindern. Informationen welche dem Staat oder dem öffentlichen Interesse abträglich sein oder Einzelpersonen oder juristische Personen diffamieren können, oder Informationen, die Schimpfwörter enthalten, oder solche über Selbstmorde sollen verhindert werden. Die Eigentümer sind auch haftbar, wenn ihre Ressourcen dazu verwendet werden, Informationen oder Kommentare von Internetnutzern zu verbreiten, die keine vorherige Identifizierung, wie vom Staat festgelegt, durchlaufen haben. .

Darüber hinaus wird dem Ministerium für Information durch die Änderungen die Befugnis zur strengen Kontrolle aller Onlinemedien erteilt. Insbesondere gestatten sie diesem, ohne Gerichtsbeschluss den Zugriff auf jegliche Online-Ressourcen zu sperren, während

zur Schließung sämtlicher registrierter Medien (Rundfunk und Print) weiterhin ein vorheriger Gerichtsbeschluss erforderlich ist.

Der OSZE-Beauftragte für die Freiheit der Medien, Harlem Désir, gab eine Erklärung zu dem Gesetz ab, in der er sagte: „Kein Ministerium sollte die ausschließliche Befugnis haben, ohne einen Gerichtsbeschluss den Zugriff auf jegliche Online-Ressource zu sperren. Das Entfernen von Inhalten sollte eine gerichtliche Aufsicht erfordern. [04046] Die Verabschiedung dieser Änderungen sind ein beunruhigendes Signal im Hinblick auf die Medienfreiheit und den Pluralismus - online und offline - in Weißrussland.“

Unter anderem enthalten die Änderungen ein generelles Verbot für Ausländer, ausländische juristische Personen, weißrussische juristische Personen mit wenigstens 20 Prozent Kapitalbeteiligung durch ausländische oder internationale juristische Personen sowie staatenlose Personen, Medienunternehmen in dem Land zu gründen. Des Weiteren untersagt das derzeitige Gesetz in Weißrussland den Bürgern bereits, ohne gesonderte staatliche Akkreditierung in ausländischen Medien mitzuwirken. Das Gesetz tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

• О внесении изменений и дополнений в некоторые законы Республики Беларусь (Gesetz der Republik Weißrussland vom 17. Juli 2018, N 128-Z „Über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze der Republik Weißrussland“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19188>

BE

• *Legislative amendments further restrict media in Belarus, says OSCE media freedom representative. Press release of 18 June 2018* (Gesetzesänderungen schränken die Medien in Weißrussland weiter ein, so der OSZE-Beauftragte für die Freiheit der Medien). Pressemitteilung vom 18. Juni 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19218>

EN

**Andrei Richter**

*Katholische Universität Ružomberok (Slowakei)*

## CY-Zypern

### Vorläufige Fernsehlicenzen um ein Jahr bis Juni 2019 verlängert

Anbieter audiovisueller Mediendienste, die der zypriischen Gerichtsbarkeit unterliegen, werden bis Ende Juni 2019 weiterhin mit vorläufigen Lizenzen arbeiten. Laut Αριθμός 64(331)/2017 που τροποποιεί το άρθρο 56 του περί Ραδιοφωνικών και Τηλεοπτικών Οργανισμών βασικού νόμου 7(Ι)/1998 (Gesetz 64(Ι)/2018 zur Änderung von Artikel 56 des Grundlagengesetzes über Hörfunk- und Fernsehgesellschaften 7(Ι)/1998) wird die Αρχή Ραδιοτηλεόρασης 332'305300301377305 (zyprische Hörfunk- und Fernsehbehörde - CRTA) ermächtigt, die Gültigkeit der Fernsehlicenzen für alle bestehenden Dienstleistungsanbieter um ein weiteres Jahr zu verlängern. Das Gesetz wurde am 29. Juni 2018 im

Amtsblatt veröffentlicht. Die seit der Umstellung auf Digitalfernsehen im Juli 2011 zur Genehmigung von Digitalübertragung erteilten Lizenzen bleiben vorläufig. Ein Beschluss über Änderungen des Grundlagengesetzes 7(Ι)/1998 als Reaktion auf die Bedingungen des neuen Umfelds und zur Ermöglichung der Vergabe von dauerhaften Lizenzen steht noch aus, folglich wurden seitdem jedes Jahr die vorläufigen Lizenzen verlängert. Somit wurde die vorläufige Lizenzierung nun bis zum 30. Juni 2019 verlängert.

Mit demselben Änderungsgesetz wurden die den Körperschaften des öffentlichen Rechts erteilten vorläufigen Lizenzen ebenfalls um ein Jahr verlängert, selbst in Fällen, in denen diese nicht alle gesetzlich festgelegten Anforderungen erfüllen; dies gilt unter anderem für die Αρχή Τηλεπικοινωνιών 332'305300301377305 (zyprische Telekommunikationsbehörde - CYTA), eine halbstaatliche Einrichtung mit IPTV-Betrieb. Deren Kapitalbeteiligung und -struktur als Körperschaft des öffentlichen Rechts weicht von dem im Grundlagengesetz festgelegten Modell ab, welches unter anderem Kapitalstreuung und eine maximale Kapitalbeteiligung von 25 % je Anteilseigner vorsieht. Nach der Tätigkeit in einem für Online-Anbieter nicht regulierten, analogen Umfeld profitierte die CYTA von einer Sonderbestimmung aus dem Jahr 2011 und setzte den Betrieb im Digitalumfeld fort.

Darüber hinaus ermächtigt das Änderungsgesetz die Hörfunk- und Fernsehbehörde zur Erteilung vorläufiger Lizenzen an neue Bewerber, welche ebenfalls bis zum oben genannten Termin gültig sind.

Das Grundlagengesetz wurde seit Dezember 2010, als die Bestimmungen der AVMD-Richtlinie 2010/13/EU in das nationale Recht Zyperns überführt wurden, nicht geändert. In seinem Bericht vom Juni 2018 an das Plenum des Repräsentantenhauses wiederholte der zuständige Parlamentsausschuss seine Stellungnahme von 2017: dass die Verlängerung der vorläufigen Lizenzen als notwendig erachtet werde, da umfassende Änderungen des Grundlagengesetzes, welche ein breites Spektrum an Fragen regeln würden, noch ausstünden. Dadurch würde das Gesetz aktualisiert und an das neue Umfeld angepasst und die Erteilung dauerhafter Lizenzen ermöglicht. Einzelheiten zu den Fristen für die erwarteten Änderungen liegen nicht vor.

• Αριθμός 64(331) του 2018 ΝΟΜΟΣ ΠΟΥ ΤΡΟΠΟΠΟΙΕΙ ΤΟΥΣ ΠΕΡΙ ΡΑΔΙΟΦΩΝΙΚΩΝ ΚΑΙ ΤΗΛΕΟΠΤΙΚΩΝ ΟΡΓΑΝΙΣΜΩΝ ΝΟΜΟΥΣ ΤΟΥ 1998 ΕΩΣ 2017, 321301. 4659, 29.6.2018 (Änderungsgesetz 64(Ι)/2018 zum Gesetz über Hörfunk- und Fernsehgesellschaften 7(Ι)/1998, 29. Juni 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19195>

EL

**Christophoros Christophorou**  
*Experte für Medien und Wahlen*

## CZ-Tschechische Republik

### Tschechisches Gericht entscheidet über Verbreitung von Sendern gegen M7 Group

Das Prager Bezirksgericht hat dem Antrag von Prima TV bezüglich einstweiliger Anordnungen hinsichtlich Skylink-Dekodierkarten stattgegeben. Betreiber sollten nicht gegen ihre Verträge mit Prima TV verstoßen, indem sie dessen Programme außerhalb der Tschechischen Republik verbreiten und dadurch Gefahr laufen, durch globale Rechteinhaber für ausländische Programme sanktioniert zu werden. Insbesondere erließ das Gericht eine einstweilige Verfügung gegen die M7 Group Luxembourg, die verhindern soll, eigentlich für tschechische Zuschauer bestimmte Sender von Prima TV in der Slowakei zu verbreiten. Das Gericht wies die M7 Group an, den Zugriff auf die Kanäle Prima, Prima Cool, Prima love, Prima Zoom, Prima Max und Prima Krimi über die von der DTH-Plattform Skylink bereitgestellten Dekodierkarten in der Slowakei zu sperren. Darüber hinaus wurde die M7 Group auch dazu verpflichtet, das Angebot und den Verkauf derartiger Karten in der Slowakei einzustellen. Gegen diese einstweilige Anordnung legte die M7 Group Widerspruch ein.

Das Prager Bezirksgericht erließ außerdem zwei vorläufige Maßnahmen gegen die M7 Group Luxembourg bezüglich der unbefugten Verbreitung der frei empfangbaren Sender TV Nova in der Slowakei und TV Markíza in der Tschechischen Republik. Gemäß der vorläufigen Entscheidung ist die M7 Group dazu verpflichtet, den Zugriff auf die Programme von TV Nova über Decoderkarten, die Nutzern den Zugang zu den Diensten der DTH-Plattform von Skylink ermöglichen, in der Slowakei zu sperren. Daneben darf die M7 Group in der Slowakei keine Decoderkarten anbieten und verkaufen, die den Zugriff auf die frei empfangbaren Rundfunkprogramme von TV Nova ermöglichen. Ebenso ist die M7 Group durch die vorläufige Maßnahme dazu verpflichtet, den Zugriff auf die Programme von TV Markíza über Decoderkarten in der Tschechischen Republik zu sperren. Desgleichen darf die M7 Group in der Tschechischen Republik keine Decoderkarten anbieten und verkaufen, die den Zugriff auf die frei empfangbaren Rundfunkprogramme von TV Markíza ermöglichen. TV Nova und TV Markíza sind beide Eigentum der Central European Media Enterprises (CME), während die M7 Group den Satellitendienst Skylink betreibt, welcher sowohl in der Tschechischen Republik als auch in der Slowakei DTH-Dienste bereitstellt.

• *Předběžné opatření Městského soudu v Praze č.j. 1 Nc 7/2018 z 28.6.2018* (Einstweilige Verfügung des Prager Bezirksgerichts Nr.1 Nc 7/2018 vom 28. Juni 2018)

CS

Jan Fučík  
Česká televize, Prag

### Geldstrafe für unlautere Geschäftspraktiken bei Fernsehwerbung

Die Rada pro rozhlasové a televizní vysílání (tschechischer Rundfunkrat) hat dem Urheber einer Werbebotschaft - Central European Stone Trade Enterprises Kft. - wegen unlauterer Geschäftspraktiken eine Geldstrafe von CZK 500.000 (EUR 20.000) auferlegt. Der Rat erklärte, dass der Werbetreibende in einer am 30. März 2017 auf dem TV-Sender Barrandov ausgestrahlten Sendung des Unternehmens gegen Absatz 2 (1) (b) des tschechischen Werberegulierungsgesetzes (Gesetz Nr. 40/1995 Slg.) und Artikel 4 (3) des tschechischen Verbraucherschutzgesetzes (Gesetz Nr. 634/1992 Slg.) verstoßen habe. Er machte geltend, dass der Werbetreibende fälschlicherweise erklärt habe, dass ein Schmuckstück der „Kollektion der Heiligen Margareta“ verschiedene körperliche und psychische Erkrankungen heilen könne.

Der Moderator präsentierte einen Ring, unter anderem mit den Worten: „Dank diesem Ring können Sie sogar wirklich ein besseres Leben haben“, was bedeutet, dass der Ring „heilen“ und „gesund machen“ kann. Dem Rat zufolge kann dies als vergleichbar mit der Heilung tatsächlicher Krankheiten angesehen oder zumindest davon ausgegangen werden, dass der Durchschnittsverbraucher eine derartige Formulierung als gleichbedeutend wahrnimmt. Die angeblichen Heilwirkungen des Rings wurden im Übrigen fortwährend hervorgehoben und als ein Hauptgrund für den Kauf des Schmucks dargestellt. Obwohl sehr schwere Erkrankungen erwähnt wurden (beispielsweise Herzprobleme), wurde nicht darüber informiert, dass die Grundlage ihrer Behandlung medizinische Standardverfahren sein müssen. Der Moderator sprach durchgängig von den „Heilwirkungen des Rings“, in einem Ausmaß, dass bei den Zuschauern der Eindruck entstehen könnte, dass das Tragen des Rings bei jeglicher Behandlung derartiger Krankheiten von maßgeblicher Bedeutung sein könne. Eine solche Verfahrensweise könnte nach Auffassung des Rates die Verbraucher dazu veranlassen, eine Entscheidung zu fällen - den Kauf eines Produkts -, die sie normalerweise nicht treffen würden. Infolgedessen kann es außerdem zu einer potenziellen Gesundheitsgefährdung für die Verbraucher kommen, die aufgrund der in der Werbung übermittelten Informationen möglicherweise ihre Gesundheit außer Acht lassen oder notwendige Therapien nicht einhalten. Dies stellt eine besondere Bedrohung für gefährdete Verbrauchergruppen

dar, vor allem ältere Menschen, auf welche die Botschaft in erster Linie abzielt; diese Schlussfolgerung ergab sich aus den in der Werbung erwähnten Erkrankungen, die üblicherweise bei älteren Menschen auftreten.

• *Rozhodnutí Rady pro rozhlasové a televizní vysílání*  
č.j.RRTV/7814/2018-rud (Entscheidung des Rundfunkrats  
Nr. RRTV/7814/2018-rud vom 20. Februar 2018)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19219>

CS

**Jan Fučík**  
Česká televize, Prag

## DE-Deutschland

### Bundesverfassungsgericht erklärt Rundfunkbeitrag in weiten Teilen für verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 18. Juli 2018 (1 BvR 1675/16) den Rundfunkbeitrag, in der Form wie er seit 2013 zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks haushaltsabhängig in Deutschland erhoben wird, in wesentlichen Teilen für verfassungsgemäß erklärt.

Der Rundfunkbeitrag wird in Deutschland nach § 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag von jedem volljährigen Wohnungsinhaber erhoben, unabhängig davon, ob und wie viele Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten tatsächlich in Anspruch genommen werden. Mehrere Wohnungsinhaber sind als Gesamtschuldner beitragspflichtig, wobei auch deren Privatfahrzeuge bereits von dem für die Wohnung entrichteten Beitrag abgedeckt sind. Inhaber von Zweit- und Nebenwohnungen schulden nach der bisherigen gesetzlichen Regelung zusätzlich noch einen weiteren (reduzierten) Beitrag für dortige Rundfunknutzungsmöglichkeiten. Auch Institutionen und Unternehmen sind beitragspflichtig, wobei es für die Höhe des Beitrags auf die Art der Einrichtung, die Zahl der dort Beschäftigten, die betrieblichen Fahrzeuge und die genutzten Räumlichkeiten ankommt. Gegen dieses Beitragserhebungssystem, mit dem die früher geltende gerätebezogene Rundfunkgebühr abgelöst worden war, waren beim BVerfG mehrere Verfassungsbeschwerden eingegangen.

Das BVerfG entschied nun, dass diese Form der Beitragserhebung im Wesentlichen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Diejenigen, die potentiell einen Vorteil in Form der realistischen Nutzungsmöglichkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebots haben, könnten auch an den Kosten beteiligt werden, unabhängig davon ob sie die Möglichkeit auch tatsächlich in Anspruch nehmen. Die Nutzungsmöglichkeit zu betrieblichen Zwecken rechtfertigt weiter

die gesonderte Inanspruchnahme von Inhabern von Betriebsstätten und von nicht ausschließlich zu privaten Zwecken genutzten Kraftfahrzeugen zusätzlich zur Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich.

Lediglich Inhaber mehrerer Wohnungen dürfen laut Urteil des BVerfG für die Möglichkeit privater Rundfunknutzung nicht mit insgesamt mehr als einem vollen Rundfunkbeitrag belastet werden. Damit gab das Verfassungsgericht einer Verfassungsbeschwerde eines Beitragszahlers statt, der rügte, für seine Zweitwohnung ebenfalls den Rundfunkbeitrag entrichten zu müssen. In diesem Zusammenhang entschieden die Richter nun, dass ein Beitragsschuldner zur Abschöpfung desselben Vorteils nicht mehrfach herangezogen werden darf, hierin bestünde ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Absatz 1 GG. Das Verfassungsgericht hat den Gesetzgebern nun aufgetragen, bis zum 30. Juni 2020 eine entsprechende Neuregelung zu treffen. Bis dahin können Inhaber mehrerer Wohnungen jedoch schon einen entsprechenden Befreiungsantrag bei dem mit der Einziehung des Beitrags beauftragten ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice stellen.

Demgegenüber hielt das Gericht auch den Rundfunkbeitrag im nicht-privaten Bereich bezüglich Kraftfahrzeugen für verfassungsgemäß. Hier führten die Richter aus, dass die Möglichkeit des Rundfunkempfangs den Inhabern der Betriebsstätten einen Vorteil vermittele. Diese könnten sich aus dem Rundfunkangebot Informationen für den Betrieb beschaffen sowie das Rundfunkangebot zur Information oder Unterhaltung ihrer Beschäftigten und ihrer Kundschaft nutzen, was auch für die Möglichkeit gelte, Rundfunk in betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen zu empfangen. Bei Mietwagen - hier hatte ein großes Autovermietungsunternehmen Verfassungsbeschwerde im Blick auf seinen großen Fuhrpark erhoben - liege der abgeltungsfähige Vorteil im preisbildenden Faktor der Empfangsmöglichkeit. Der Vorteil sei den Inhabern von Betriebsstätten und betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen zurechenbar. Die konkrete Ausgestaltung der Beitragspflicht für Betriebsstätten und Kraftfahrzeuge sei daher belastungsgleich und damit verfassungsrechtlich zulässig.

• Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 (1 BvR 1675/16)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19222>

DE

**Sebastian Klein**  
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel

### Entwurf eines neuen Medienstaatsvertrages und begleitende Online-Anhörung

Die Rundfunkkommission der deutschen Bundesländer hat am 13. Juni 2018 einen ersten Arbeitsentwurf

für die Änderung des Rundfunkstaatsvertrages im Sinne eines neuen Medienstaatsvertrages veröffentlicht.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Medien liegt in Deutschland gemäß Art. 30, 70 Grundgesetz bei den Bundesländern, die in Bezug auf den Rundfunk ihre jeweilige Landesgesetzgebung bereits seit 1987 durch Staatsverträge koordinieren. Durch Zustimmungsgesetze oder -beschlüsse der Länder werden Staatsverträge in Landesrecht transformiert und so wird eine bundesweit in großen Teilen einheitliche Regulierung im Bereich des Rundfunks sowie seit 2007 auch im Bereich der Telemedien geschaffen. Hierzu verständigen sich die Länder in einer hierfür eingerichteten Rundfunkkommission, die als Diskussionsforum für die gemeinsame Medienpolitik und als Beschlussinstanz dient. Deren Ergebnisse werden den Landesregierungen und den Landesparlamenten zur eigentlichen Abstimmung vorgelegt.

Hintergrund des neuen Entwurfs der Rundfunkkommission ist auch die Integration der Bestimmungen der novellierten AVMD-Richtlinie, auf die sich Europäische Kommission, Parlament und Rat im Rahmen des Trilogverfahrens am 26. April 2018 geeinigt haben; wobei die Rundfunkkommission explizit darauf hinweist, dass die bei Vorlage des Entwurfs für einen Medienstaatsvertrag noch ausstehende endgültige Verabschiedung eventuell noch Anpassungsbedarf mit sich bringen werde. Unabhängig von den Vorgaben der AVMD-Richtlinie sieht der Entwurf des Medienstaatsvertrages insbesondere die - teilweise modifizierte - Erweiterung des Anwendungsbereichs eines Teils der Regelungen für den Rundfunk auch auf Medienplattformen, Medienintermediäre oder Benutzeroberflächen vor, sofern diese zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. So sollen etwa sog. Overlays (das Überblenden von Inhalten durch Drittinhalte, die über die Plattform auf dem Bildschirm erscheinen und sich über das ursprüngliche Fernsehbild legen) im Regelfall verboten sein und es werden neue Regelungen zur Transparenz und Auffindbarkeit von Angeboten in Benutzeroberflächen eingeführt. Medienintermediäre, die mehr als eine Million Nutzer in Deutschland pro Monat erreichen, treffen besondere Transparenzbestimmungen und Vorgaben zum Diskriminierungsverbot sowie Vorlagepflichten gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt. Weiter sollen Anbieter von Telemedien in sozialen Netzwerken auch verpflichtet sein, bei automatisiert erstellten Inhalten oder Mitteilungen den Umstand der Automatisierung gegenüber ihren Nutzern kenntlich zu machen, was insbesondere der Verbreitung von Desinformation entgegenwirken soll.

Parallel zur Veröffentlichung des Entwurfs hat die Rundfunkkommission eine öffentliche Online-Anhörung gestartet. Sowohl Medienschaffende als auch Mediennutzer sind dazu aufgerufen, ihre Meinungen und Anregungen zu dem Entwurf bis zum - aufgrund der großen Resonanz verlängerten Abgabedatum - 30. September 2018 einzubringen. Das soll dazu dienen, vor dem Hintergrund des sich wandeln-

den Medienmarktes und Medienumfelds eine zeitgemäße Regelung zu schaffen, von der alle Beteiligten - Rezipienten, Kreativschaffende und Unternehmen - gleichermaßen profitieren.

- Diskussionsentwurf eines Medienstaatsvertrages der Rundfunkkommission der Länder, Juli/August 2018  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19223> DE
- Pressemitteilung der Rundfunkkommission vom 23. Juli 2018  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19224> DE

**Christina Etteldorf**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## **Bundeskartellamt gibt grünes Licht für Streaming-Plattform von ProSiebenSat.1 und Discovery**

Das Bundeskartellamt hat mit Entscheidung vom 23.07.2018 das gemeinsame Vorhaben von ProSiebenSat.1 Media SE und Discovery Communications zur Erweiterung der Videoplattform 7TV um die Videostreaming-Angebote „Maxdome“ und „Eurosport-Player“ als zulässig bewertet.

Die Plattform, die im Jahr 2017 von ProSiebenSat.1 Media SE und Discovery Communications gegründet und vom Bundeskartellamt freigegeben worden war, bietet ihren Nutzern derzeit werbefinanzierte Videos auf Abruf sowie die Möglichkeit, die TV-Programme der Muttergesellschaften live zu streamen. Nach dem Dafürhalten des Bundeskartellamtes wird eine marktbeherrschende Stellung auch nicht nach der Erweiterung der Kooperation um das zu Pro7 gehörende Angebot von „Maxdome“ und den „Eurosport-Player“, der zu Discovery Communications gehört, zu erwarten sein, sodass keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken gegen den Zusammenschluss bestünden. Zwar verfüge „Maxdome“ über ein großes und bekanntes Videoangebot. Auch habe der „Eurosport-Player“ mit dem Erwerb eines Teils der exklusiven Übertragungsrechte an Spielen der Fußball-Bundesliga und der hiermit seit August 2017 verbundenen Ausstrahlung diverser Spiele seine Bekanntheit erhöhen können. Dies reiche jedoch nicht für eine marktbeherrschende Stellung aus, da der Markt für bezahlbare Video-on-Demand-Angebote mit Wettbewerbern wie Netflix, Sky, Amazon, iTunes und mit öffentlich-rechtlichen Angeboten ein stark expandierender Markt sei.

Die Prüfung der Fusion beschränkte sich ausschließlich auf die von den Beteiligten beim Bundeskartellamt als Zusammenschluss angemeldete Erweiterung um die genannten eigenen Aktivitäten. Das Bundeskartellamt wies daher darauf hin, dass eine erneute Prüfung unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation und der konkreten Ausgestaltung der Kooperation erforderlich werden wird, sofern 7TV künftig weitere Inhalte oder Kooperationspartner aufnehmen will.

• Pressemitteilung des Bundeskartellamts vom 23. Juli 2018  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19225>

DE

**Tobias Raab**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## ES-Spanien

### Neue Verordnung zu Beihilfe nach dem Kinoggesetz

Verordnung 769/2018 vom 17. Juli 2018, welche die regulatorische Grundlage für Beihilfe nach dem Kinoggesetz 55/2007 vom 28. Dezember 2007 fest schreibt und die Struktur des Verwaltungsregisters für Film- und audiovisuelle Unternehmen festlegt (siehe IRIS 2008-4/18), ist im Amtsblatt veröffentlicht worden.

Die Verordnung, die auf einem Konsens unter Interessenträgern des Kinosektors gründet, passt die internen Regelungen zu Fragen von Film- und audiovisuellen Beihilfen an, um die Grundsätze abzubilden, welche in der Mitteilung der EU-Kommission zu staatlichen Beihilfen für filmische und sonstige audiovisuelle Werke (2013/C C 332/1) festgelegt wurden (siehe IRIS 2014-1/7).

Zu den meisten Beihilfeformen wurden Verbesserungen und Neuerungen eingeführt, um ein stärker harmonisiertes und an die Bedürfnisse angepasstes Beihilfesystem zu schaffen, die in den verschiedenen Bereichen Stoffentwicklung, Produktion, Vertrieb und Förderung in der Filmindustrie entstehen. Grundsätzlich geht es darum, die allgemeine Dokumentation, die Antragsteller je nach Beihilfeart vorlegen müssen, klar zu definieren, die Anzeige jeglicher Handlungen über eine elektronische Adresse zu ermöglichen und einen neuen Weg einzurichten, die Fördermittel der spanischen Regierung bereit zu stellen und das Label „Spanisches Kino“ als eine neue Verpflichtung für die Empfänger der Beihilfe aufzunehmen.

Damit Spielfilmproduktionen (spanischer Nationalität) allgemeine und selektive Beihilfen erhalten können, muss deren „kultureller Charakter“ nachgewiesen werden. Die Verordnung enthält eine Neuformulierung der kulturellen Kriterien, die gegeben sein müssen.

Sie legt zum ersten Mal eine Höchstzahl an selektiven Verfahren fest, für die ein Projekt eingereicht werden kann, und räumt auch die Möglichkeit ein, dass in Ausschreibungen die Zahl an Zuwendungen begrenzt wird, die jedem Produzenten oder Produktionsunternehmen (oder verbundenen Unternehmen) gewährt

werden kann, um eine bessere Verteilung der Beihilfen zu gewährleisten.

Die Beihilfe ist für Spanier oder Ausländer mit ständigem Sitz in Spanien vorgesehen. Filme in internationaler Gemeinschaftsproduktion können für den Anteil des spanischen Koproduzenten ebenfalls in den Genuss der Beihilfe kommen. In Bezug auf spezifische Maßnahmen für allgemeine Beihilfen ist die Förderung von Dokumentarfilmen und internationalen Gemeinschaftsproduktionen mit lateinamerikanischen Ländern eine Neuerung; dazu werden die für die Beihilfe erforderlichen Mindestkosten abgesenkt.

Die Verordnung erleichtert die Gewährung von Beihilfen für Animationsprojekte, indem das Limit für die Maximalkosten heraufgesetzt wird. Darüber hinaus gilt das Limit für die Maximalkosten nicht für bestimmte internationale Gemeinschaftsproduktionen mit spanischer Mehrheitsbeteiligung und einem anerkannten spanischen Regisseur.

In Bezug auf die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter wurden die Kriterien für die Bewertung aller Anträge auf Produktionsbeihilfen modifiziert, so dass zusätzlich zur Vergabe von Punkten, wenn Frauen für das Management, das Drehbuch und die Produktionsausführung verantwortlich zeichnen, weitere Punkte vergeben werden, wenn Frauen mindestens 40 % der leitenden Positionen bei zehn der wichtigsten Kategorien für die Filmproduktion innehaben. Gleichmaßen ist vorgesehen, dass im Falle männlicher Beteiligter die einem Projekt zugeschriebene Punktzahl proportional zur Anzahl der beteiligten Frauen stehen sollte, insofern nachgewiesen wird, dass sie den gleichen Grad an Verantwortung tragen wie die Männer, was ausdrücklich im Abspann darzustellen ist.

Bei der Berechnung der Beihilfe zum Vertrieb werden die Ausgaben für Maßnahmen gegen Raubkopien als Kosten berücksichtigt. Zu solchen Maßnahmen können Schutzsysteme zur Verhinderung rechtswidrigen und nicht genehmigten Zugriffs und Herunterladens wie auch Kontrolle und Überwachung in sozialen Netzwerken gehören.

Diese staatlichen Beihilfen sind zentralisiert und lassen Fördermaßnahmen unberührt, die Autonome Gemeinschaften gegebenenfalls nach ihren eigenen Regelungen ergreifen.

• Orden CUD/769/2018, de 17 de julio, por la que se establecen las bases reguladoras de las ayudas previstas en el Capítulo III de la Ley 55/2007, de 28 de diciembre, del Cine, y se determina la estructura del Registro Administrativo de Empresas Cinematográficas y Audiovisuales (Verordnung CUD/769/2018 vom 17. Juli 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19206>

ES

**Enric Enrich**  
*Enrich Advocats, Barcelona*

## FI-Finnland

### Finnische Regierung verabschiedet Entschließung zu medienpolitischem Programm

Im Juli 2018 verabschiedete die finnische Regierung eine Entschließung zum medienpolitischen Programm. Die Entschließung beinhaltet Ziele und Maßnahmen bis zum Jahr 2023 und bindet verschiedene Ministerien in einer Reihe von Sektoren ein. Insgesamt sind 23 Aktionspunkte für sieben unterschiedliche Themenbereiche vorgesehen. Die Regierung beschloss im Jahr 2017 die Ausarbeitung eines medienpolitischen Programms als Teil ihres zentralen Projekts zur Digitalwirtschaft in Angriff zu nehmen. Das Programm wurde in Zusammenarbeit mit Interessenträgern ausgearbeitet, während ein Bericht (LVM 4/2018) zum gegenwärtigen Stand der Medienpolitik von den Universitäten Helsinki und Tampere verfasst wurde, um die Ausarbeitung zu unterstützen. Neben einer Beschreibung des Status quo beinhaltet der Bericht ein Modell für ein Bewertungsinstrument, das sich auf die Ergebnisse der Studie stützt und 26 Variablen und 52 Indikatoren für das Monitoring von Änderungen in der finnischen Medien- und Kommunikationspolitik beinhaltet.

Die Entschließung zum medienpolitischen Programm soll Vielfalt und Pluralismus in den finnischen Medien bewahren und gleichzeitig Verantwortlichkeit, Zugänglichkeit, Zusammenarbeit und Beteiligung unterstützen. Die Bedeutung der Medien und journalistischer Inhalte für Gesellschaft und Demokratie ist anerkannt, wie auch die Notwendigkeit, Desinformation zu bekämpfen und die Möglichkeiten der Bürger zu stärken, vielfältige und verlässliche Informationen zu erhalten. Technologische Neutralität wird ihrerseits als wichtiger Ausgangspunkt für Medien- und Kommunikationspolitik betont. Das Programm greift zudem nicht in den Auftrag des landesweiten öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters Yleisradio (Yle) ein. Dessen ungeachtet wird Zusammenarbeit zwischen Yle und kommerziellen Medienunternehmen gefördert.

Zu den vorgeschlagenen Zielen und Maßnahmen gehören: (1) Unterstützung für verantwortungsvolle Medien und Journalismus: verringerter Mehrwertsteuersatz für elektronische Publikationen (unter Berücksichtigung von EU-Recht); Vorantreiben von Innovationen; (2) Vorhersehbare Regulierung, Auswirkungen auf EU-Ebene: gleiche Wettbewerbsbedingungen für Plattformen einschließlich Prüfung auf Algorithmen und einheitliche Regeln für Datennutzung; (3) Unterstützung für die digitale Verbreitung: die Bedeutung von schnellem Breitbandzugang; Prüfung neuer Verbreitungswege (zum Beispiel 5G-Rundfunk); (4) Verbesserte Medienkompetenz und verbundene Fähigkeiten;

neue Zielgruppen für Medienbildung (Erwachsene); Bekämpfung von Desinformation und hybriden Attacken/Beeinflussung; (5) Verstärkte Sensibilität für Desinformation, Bekämpfung von Hetze und rechtswidrigen Inhalten: Faktenprüfung, in Zusammenarbeit mit sozialen Medienplattformen; Bekämpfung von Hass gegen Journalisten; (6) Barrierefreiheit durch Technologie: Yles Rolle bei Entwicklung, verbunden mit Zusammenarbeit im gesamten Bereich; und (7) Zusammenarbeit und Beteiligung von Interessenträgern bei der Ausarbeitung von Medienpolitik: Einrichtung eines medienpolitischen Netzwerks, das sich regelmäßig trifft und offizielle Vertreter, Unternehmen, Produzenten, Wissenschaftler und NGOs einbezieht; systematisches Monitoring von Medienpolitik; Weiterentwicklung des im Hintergrundbericht (LVM 4/2018) entworfenen Bewertungsinstruments.

Die Maßnahmen der Entschließung werden im Rahmen des Staatshaushalts durchgeführt, wobei möglicherweise auch EU-Mittel eingesetzt werden können. Die Ausführung der Ziele und Maßnahmen wird im medienpolitischen Netzwerk überwacht, der Stand der Politik regelmäßig durch sektorübergreifende Untersuchungen evaluiert.

• *Liikenne- ja viestintäministeriö, Valtioneuvoston periaatepäätös mediapolitiisesta ohjelmasta, 5.7.2018* (Ministerium für Verkehr und Nachrichtenwesen, Entschließung der Regierung zum medienpolitischen Programm, 5. Juli 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19207>

FI

• *Marko Ala-Fossi et al., Media- ja viestintäpolitiikan nykytila ja sen mittaaminen. Liikenne- ja viestintäministeriön julkaisu 4/2018* (Die staatliche Medien- und Kommunikationspolitik und wie sie zu bewerten ist. Veröffentlichungen des Ministeriums für Verkehr und Nachrichtenwesen 4/2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19181>

FI

**Anette Alén-Savikko**  
Universität Helsinki

## FR-Frankreich

### Der Conseil d'État bestätigt zwei Sanktionsentscheidungen des CSA gegen C8

Der Conseil supérieur de l'audiovisuel (CSA) (die französische Rundfunkaufsichtsbehörde) hatte 2017 drei hohe Zwangsmaßnahmen gegen den privaten Fernsehsender Canal 8 (C8) verhängt. Die Sanktionen bezogen sich auf das untragbare Verhalten eines Moderators in zwei Sendungen von Canal 8 „Touche pas à mon poste“ und TPMP ! „Baba hot line“. Gegen diese Sanktionen hatte der Sender Widerspruch eingelegt. Am 18. Juni 2018 hat der Staatsrat, das oberste französische Verwaltungsgericht, eine der drei Sanktionen aufgehoben, die beiden anderen bestätigt.

In dem ersten Rechtsstreit (Sendung vom 7. Dezember 2016) ging es um ein „Spiel“, das der Moderator

von „Touche pas à mon poste“ einer Kolumnistin in der Sendung vorgeschlagen hatte. Sie sollte die Augen schließen, während er mit ihrer Hand verschiedene Teile ihres Körpers berührte und sie sagen musste, um welche Körperteile es sich handelte. Zunächst führte er ihre Hand an ihre Brust und ihren Arm, anschließend legte er ihre Hand zwischen ihre Oberschenkel. Die Kolumnistin reagierte empört auf diese Berührung, anschließend stellte sie fest, dass es sich um eine gewöhnliche Art von Verhalten handle. Der CSA war der Auffassung, dass dieser Vorfall einen klaren Verstoß gegen die Verpflichtungen des Senders C8 darstellt. Der Sender habe eine Vorbildfunktion, was die Vermittlung eines Frauenbilds betrifft, ebenso wie im Kampf gegen Stereotype und Gewalt gegen Frauen. In seiner Entscheidung vom 7. Juni 2017 verhängte der CSA ein zweiwöchiges Werbeverbot gegen den Sender C8: 15 Minuten vor und 15 Minuten nach der Sendung durfte keine Werbung ausgestrahlt werden. Der Staatsrat war der Meinung, dass die Inszenierung eines derartigen Verhaltens durch den Moderator dazu beitrage, ein inakzeptables Verhalten zu verharmlosen, ein Verhalten, das normalerweise eine Straftat darstellt. Ein solches Verhalten stelle eine Demütigung für die betroffene Person dar und trage dazu bei, ein stereotypes Bild von Frauen zu vermitteln, indem es sie zu einem reinen Sexobjekt degradiere. Daher hat der Staatsrat beschlossen, dass die Entscheidung, Zwangsmaßnahmen gegen C8 zu verhängen, in diesem Fall gerechtfertigt sind und keinen unangemessenen Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung darstellt.

In dem zweiten Rechtsstreit (Sendung vom 18. Mai 2017) ging es um Telefongespräche, die der Moderator der Sendung live veröffentlicht hatte. Die Anrufer waren mit Personen geführt worden, die auf eine gefälschte Anzeige geantwortet hatten. Diese Anzeige war auf einer Kontaktseite für Homosexuelle veröffentlicht worden und sollte den Eindruck erwecken, dass es sich bei der betreffenden Person um einen Bisexuellen handelte. Der CSA war der Auffassung, dass dies einen Verstoß gegen die Verpflichtungen darstellt, die ein Fernsehredakteur erfüllen muss (Förderung der Integration und Solidarität der Republik, Kampf gegen Diskriminierung und Achtung der Persönlichkeitsrechte in Bezug auf das Privatleben, das Bild eines Menschen, seine Ehre und seinen Ruf). Der Staatsrat bestätigte daher die Geldstrafe gegen den Fernsehsender C8 in Höhe von 3 Millionen Euro. In seiner Begründung erklärte der Staatsrat, die Stimmen der Anrufer seien nicht unkenntlich gemacht worden, und der Moderator habe sie aufgefordert, Angaben über ihren Wohnort, ihr Alter oder ihren Beruf zu machen. Dies habe zur Folge gehabt, dass man diese Personen habe identifizieren können. Außerdem seien die Anrufer nicht darüber informiert gewesen, dass ihre Anrufe in der Sendung ausgestrahlt wurden, und der Moderator habe sie darüber hinaus aufgefordert, intime Details über ihr Privatleben preiszugeben, ohne dass sie wussten, dass ihre Anrufe live gesendet wurden. Außerdem wies der Staatsrat darauf hin, dass der Moderator in dieser Sendung ständig eine Hal-

tung an den Tag gelegt habe, die Homosexuelle dem Spott preisgegeben habe. Ein solches Verhalten trage zwangsläufig zu einer Verstärkung der Vorurteile gegenüber Homosexuellen und zu einer Diskriminierung dieser Bevölkerungsgruppe bei. Die Verhängung von Sanktionen sei daher gerechtfertigt und stelle keinen unangemessenen Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung dar.

Aufgehoben wurde dagegen die dritte Sanktion des CSA gegen C8. Dabei ging es um eine Folge von versteckter Kamera in der Sendung *Touche pas à mon poste* vom 3. November 2016. Der Moderator und ein Kolumnist besuchten im Rahmen der Sendung einen Zuschauer, der sich als Produzent ausgab. Nach einer heftigen körperlichen Auseinandersetzung zwischen dem Moderator und dem „Produzenten“ stürzte dieser zu Boden und rührte sich nicht mehr. Der Moderator und sein Bodyguard versuchten, den Kolumnisten davon abzuhalten, die Polizei zu rufen und wollten ihn glauben machen, dass er den Mann umgebracht habe. Der Kolumnist, der offensichtlich erst am Tag danach darüber informiert wurde, dass er in der Sendung hereingelegt worden war, schien durch das Verhalten des Moderators zumindest anfänglich verunsichert. Er ließ sich jedoch nicht beirren und rief die Polizei, obwohl er eindringlich gebeten worden war, dies nicht zu tun.

Der CSA war der Meinung, dass diese Folge einen Angriff auf die Würde des Menschen darstellte und verhängte am 7. Juni 2017 ein Werbeverbot gegen den Sender C8. Eine Woche lang durfte der Sender während der Sendung *Touche pas à mon poste* und 15 Minuten vor sowie 15 Minuten nach der Sendung keine Werbung ausstrahlen. Der Staatsrat kam jedoch zu dem Schluss, dass das Opfer der versteckten Kamera in der Sendung nicht in einem entwürdigenden Licht dargestellt wurde, wenn man sein Verhalten während der gesamten Folge berücksichtige. Da es sich um eine humoristische Sendung handle und da die Freiheit der Meinungsäußerung geschützt werden müsse, kam der Staatsrat zu dem Schluss, dass die Ausstrahlung dieser Folge keine Missachtung der Anforderungen der Vereinbarung des Senders C8 darstelle, die die Achtung der Würde des Menschen fordere, zumal der Kolumnist der Ausstrahlung der Sendung zugestimmt hatte und sie sogar kommentiert habe. Das Werbeverbot des CSA wird daher aufgehoben.

- *Conseil d'État (5e et 6e ch. réunies), 18 juin 2018, Société C8 (n° 412071)* (Conseil d'État (Vereinigte Kammern - 5. und 6. Kammer), 18. Juni 2018, Société C8 (Nr. 412071)) FR
- *Conseil d'État (5e et 6e ch. réunies), 18 juin 2018, Société C8 (N° 414532)* (Conseil d'État (Vereinigte Kammern - 5. und 6. Kammer), 18. Juni 2018, Société C8 (Nr. 414532)) FR
- *Conseil d'État (5e et 6e ch. réunies), 18 juin 2018 - Société C8 (n° 412074)* (Conseil d'État (Vereinigte Kammern - 5. und 6. Kammer), 18. Juni 2018 - Société C8 (Nr. 412074)) FR

## Rechtsstreit zwischen dem Inhaber der Marken „Le bureau des légendes“ und dem Herausgeber eines Werks über die Fernsehserie

Der Produzent der Fernsehserie „Le bureau des légendes“ (sie wird seit 2015 von Canal Plus ausgestrahlt, und die vierte Staffel soll dieses Jahr in Sendung gehen) hat den Herausgeber einer Buchreihe mit dem Titel „La série des séries“ wegen Verstoßes gegen das Markenrecht verklagt. Es ging dabei um die geplante Veröffentlichung eines Buchs mit dem Titel „Le bureau des légendes - Politique du secret“. Das Titelblatt des Buches enthält nicht nur den Titel der Fernsehsendung, sondern auch die Wort- und Bildmarke „Le bureau des légendes“, welche die Produktionsfirma als Warenzeichen für die Veröffentlichung von Büchern und das Plakat für die erste Staffel für die Werbung im Internet hatte schützen lassen. Die Produktionsgesellschaft berief sich in ihrer Klage auf das Urheberrecht, und zwar auf Artikel L. 716-6 des Code de la propriété intellectuelle (Urheberrechtskodex). Sie erklärte, es gehe ihr nicht darum, die Veröffentlichung des Buchs verbieten zu lassen, sie wolle lediglich die Verwendung ihrer Marken auf der Titelseite verhindern. Die Produktionsgesellschaft forderte ein Verbot der Veröffentlichung und des Verkaufs des Buches, falls die Verletzung des Markenrechts fortgesetzt würde.

Der Richter erinnerte daran, dass der Inhaber einer eingetragenen Marke befugt ist, einem Dritten die Verwendung eines identischen oder ähnlichen Markenzeichens ohne seine Zustimmung zu verbieten, wenn die Verwendung für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen erfolgt wie die, für die die Marke eingetragen wurde. Die betreffende Person verstoße in diesem Fall gegen das Markenrecht und vor allem gegen die Hauptfunktion der Marke, dem Verbraucher oder dem Endabnehmer die Ursprungsidentität der mit der Marke gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen zu garantieren. Der Verbraucher soll in der Lage sein, diese Ware oder Dienstleistung ohne Verwechslungsgefahr von Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft zu unterscheiden.

Der Richter bemerkt, dass es sich bei dem umstrittenen Buch um ein einmaliges literarisches Essay handle, ebenso wie bei den anderen Werken, die bereits in derselben Reihe erschienen sind und sich auf andere audiovisuelle Serien beziehen („House of cards“, „Les experts“, „Friends“, „Plus belle la vie“). Alle diese Werke seien nach einem identischen redaktionellen Schema aufgebaut, das den Titel der analysierten Serie trägt und ein Bild enthält, das für das Werk repräsentativ ist. Auch wenn das Buch ein Produkt darstellt, gehe es dabei um eine Analyse der Serie als Kulturobjekt, um den Schlüssel für das Verständnis für eine wissenschaftliche Analyse zu liefern. Bei der Verwendung des Markenzeichens im Titel des Werkes handle es sich daher nicht um eine Verwendung als Markenti-

tel, denn er identifiziert nicht das Produkt selbst, d.h., das Werk in seiner materiellen Form, sondern den Inhalt des Werkes. Die Verwendung des Markenzeichens bezeichnet also lediglich das Werk als autonomes literarisches Werk. Dieses Werk ist unabhängig von der audiovisuellen Serie, zu der es eine wissenschaftliche Analyse liefert.

Ebenso fand das Gericht, dass das Bildzeichen, das auf der Titelseite des Buches abgebildet ist und welches das Plakat für die erste Staffel wiedergibt (und in dem das Bildzeichen „Le bureau des légendes“ wiedergegeben wird), nicht Waren oder Dienstleistungen bezeichnen soll, die markenrechtlich geschützt sind, sondern wie schon bei dem Werbeplakat für den Start der ersten Staffel das betreffende audiovisuelle Werk, das es beschreiben und analysieren will. Die Identifizierung der Herkunft des Werkes erfolgt nicht über die Verwendung der Markenzeichen, sondern aus der Erwähnung des Namens des Autors sowie dem Zeichen „PUF“ des Verlags, um dem Verbraucher die Herkunft der Ware zu garantieren. All diese Elemente reichen nicht aus, um die Verwendung als Marke zu charakterisieren und stellen daher auch keinen Verstoß gegen das Markenrecht im Sinne des Artikels L. 716-6 des CPI (Urheberrechtskodex) dar. Die Forderung der Produktionsgesellschaft wurde daher abgewiesen.

• TGI de Paris (ord. réf.), 6 avril 2018 - *The oligarchs production c/ Humensis* (TGI Paris (ord. réf.), 16. April 2018 - *The oligarchs production c/ Humensis*)

FR

Amélie Blocman  
Légipresse

## Der CSA warnt RT und fordert ihn auf, die journalistischen Grundsätze Ehrlichkeit und Sorgfalt zu respektieren

In seiner Plenarversammlung vom 28. Juni 2018 hat der Conseil supérieur de l'audiovisuel (CSA) (die Rundfunkaufsichtsbehörde) beschlossen, eine Verwarnung gegen den Sender RT France (französischsprachiger Sender des internationalen russischen Nachrichtensenders RT) auszusprechen. Es ging dabei um Verstöße gegen eine Reihe von journalistischen Grundsätzen wie Ehrlichkeit, Sorgfalt und Meinungsvielfalt in der Berichterstattung über den Bürgerkrieg in Syrien. In seinem Bericht vom 13. April 2018 über den Giftgasangriff in der Rebellenhochburg Ost-Ghuta mit dem Titel „Attaques simulées“ („Simulierter Angriff“) bestritt der Sender, dass es tatsächlich einen solchen Giftgasangriff gegeben habe. In Wirklichkeit, so RT France, habe die Rebellenmiliz Jaysh al-Islam („Brigade des Islam“) die Bevölkerung gezwungen, die Folgen eines Giftgasangriffs zu simulieren.

Der CSA hatte 2015 mit RT eine Vereinbarung unterzeichnet, in dem der Sender RT France sich zu „Ehrlichkeit und Unabhängigkeit der Berichterstattung“

verpflichtet. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat RT vor allem einen Ethikausschuss eingerichtet, den der CSA gefordert hat.

Der Rat hat festgestellt, dass die mündliche Übersetzung der Äußerungen eines syrischen Augenzeugen „nicht mit den tatsächlichen Aussagen übereinstimmte“. Die Übersetzung bezog sich in der Tat auf eine andere, längere Version des Videobeitrags, der nicht veröffentlicht wurde. Selbst wenn diese Aussagen tatsächlich gemacht wurden und lediglich falsch übersetzt wurden, stellt dies einen Verstoß gegen die Forderung nach Richtigkeit der Wiedergabe und Behandlung der Information dar, fand der CSA.

In einer anderen Zeugenaussage wurde auch behauptet, dass die Rebellengruppe „Jaysh al-Islam“ der Bevölkerung den Befehl gegeben habe, die Wirkungen eines Chemieangriffs zu simulieren, obwohl der Zeuge keinen Namen genannt hatte. Dieses Verfahren, das eine andere Interpretation des Themas nahelegt, stelle einen weiteren Verstoß gegen die Vereinbarung mit dem Sender dar. Der CSA hat außerdem festgestellt, dass RT durch eine insgesamt tendenziöse Berichterstattung über den Vorfall aufgefallen sei und dass der Sender es versäumt habe, die unterschiedlichen Standpunkte in einer derart sensiblen Frage wie Chemiewaffen darzulegen.

Die Präsidentin von RT France, Xenia Fedorova, hat folgendermaßen zu dem Vorfall Stellung genommen: „Die schlechte Abstimmung zwischen Übersetzung und dem Video in der Sendung vom 13. April war ein technischer Fehler, der korrigiert wurde. Wir bleiben bei unserer Einstellung, dass RT France über alle Themen, auch über den Bürgerkrieg in Syrien, so ausgewogen wie möglich berichtet und alle Seiten zu Wort kommen lässt. Wir sind bereit, auch in Zukunft mit dem CSA zusammenzuarbeiten, um die hohe Qualität unserer Inhalte aufrechtzuerhalten.“

• *Assemblée plénière du CSA du 27 juin 2018* (Plenarversammlung des CSA vom 27. Juni 2018)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19228>

FR

**Amélie Blocman**  
*Légipresse*

## Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Die Regierung kündigt ihre Entscheidungen an

Am 4. Juni 2018 hat die französische Kulturministerin Françoise Nyssen ihren Plan für eine Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks angekündigt. Sie hielt es für wichtig, sämtliche Beschäftigten des Sektors und Kulturschaffenden („*filière de la création*“) einzubeziehen und hat daher einen Konzertierungsausschuss ernannt, der am 18. Juli 2018 seine Schlussfolgerungen vorgelegt hat.

Als erstes hat der Ausschuss eine Verbesserung des regionalen Angebots vorgeschlagen. Die Regionalprogramme von France 3 sollten verdreifacht werden. Dies betrifft sämtliche Programmsparten: Information, Dokumentation und Magazinsendungen, Service-sendungen, Sport usw. Der zweite Vorschlag bezog sich auf die Jugendprogramme, die weiter ausgebaut werden sollen. Neben den Fernsehprogrammen sollen auch andere Verbreitungsarten weiter entwickelt werden, um die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch für Jugendliche attraktiv zu machen, die dem klassischen Fernsehen immer stärker den Rücken kehren und das Internet vorziehen. Gleichzeitig sollen werbefreie Animationsfilme im Internet angeboten werden, und zwar in einer sicheren Umgebung für Eltern und Kinder, ebenso wie ein gemeinsames Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene (15-30 Jahre), das vor allem aus kurzen und innovativen Formaten besteht. Wie von der Kulturministerin angekündigt soll 2019 eine gemeinsame Bildungsplattform für die öffentlich-rechtlichen Sender ihren Betrieb aufnehmen. Aus den Schlussfolgerungen der Kommission geht auch hervor, dass die derzeitige Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Überseegebiete nicht genügend berücksichtigt. Die Rundfunkanstalten werden für alle diese Themen (stärkere Berücksichtigung der Regionen, attraktivere Angebote für Jugendliche, Berücksichtigung der Überseegebiete, Strategie für das Internet) präzise Vorschläge ausarbeiten und darlegen, wie sie die Vorgaben der Regierung umzusetzen gedenken. Die Regierung hat bestätigt, dass die Investitionen in den Bereich Kulturschaffende (560 Millionen Euro für France Télévisions und Arte) nicht gekürzt werden sollen, dass die Regionalprogramme bei France 3 verdreifacht werden sollen und dass sie bis 2022 150 Millionen Euro zusätzlich für das Fernsehangebot im Internet bereitstellen werde. Die öffentlichen Ausgaben sollen jedoch nicht aus dem Ruder laufen: Bis 2022 sind für alle öffentlich-rechtlichen Rundfunksender Einsparungen in Höhe von 190 Millionen Euro geplant (gegenüber dem Haushalt 2018), davon 160 Millionen für France Télévisions, 20 Millionen für Radio France.

Die Führung der Rundfunkgesellschaften sowie die Reform der Gebühren für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk werden im Rahmen der Reform des Gesetzes von 1986 über die Freiheit der Kommunikation diskutiert werden. Mit dieser Reform soll auch die Richtlinie über die audiovisuellen Mediendienste (AVMD) umgesetzt werden, ferner sollen eine Regulierung für die öffentlich-rechtlichen und die privaten Rundfunkanstalten sowie neue Richtlinien für Werbung im Rundfunk eingeführt werden. Der Text wird sich auch mit dem Verhältnis zwischen Sendern und Produzenten auf der einen Seite und zwischen Sendern und Zugangsanbietern auf der anderen Seite befassen. Der neue Gesetzestext dürfte bis zum Jahresende vorgelegt werden.

• *Bilan de la consultation - Commission de concertation sur la réforme de l'audiovisuel public, 18 juillet 2018* (Bilanz der Konsultation - Konzertierungskommission über die Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 18. Juli 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19200>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## GB-Vereinigtes Königreich

### Urteil des Obersten Gerichtshofs zur Haftung von ISP für Gebühren für Website-Sperrungen

Am 13. Juni 2018 urteilte der britische Oberste Gerichtshof in der Rechtssache Cartier International AG & Ors gegen British Telecommunications Plc & Anor, dass Internetdienstanbieter (ISP) nicht die Kosten tragen müssen, die bei der Umsetzung einstweiliger Verfügungen zur Sperrung gefälschter Websites anfallen, die nach Art. 37 Abs. 1 des Senior Courts Act von 1981 gegen sie ergangen sind.

Die Berufungskläger in diesem Fall sind die fünf größten Netzanbieter, über die Abonnenten auf Online-Inhalte zugreifen können, die aber selbst keine Inhalte bereitstellen, speichern oder überwachen. Die Beklagten sind bekannte Unternehmen der Richemont-Gruppe. Sie entwerfen, produzieren und verkaufen Luxuswaren, von denen nach Beweislage auf rund 46.000 Websites Fälschungen angeboten wurden. 2014 erwirkten die beklagten Unternehmen vor dem High Court einstweilige Verfügungen gegen die Berufungskläger, durch die Letztere aufgefordert wurden, den Zugang zu benannten „Ziel-Websites“ zu sperren, auf denen gefälschte Waren unter Verletzung von Warenzeichen der Beklagten verkauft wurden. Während solche Anordnungen für Urheberrechtshaber nach Art. 97A des Gesetzes über Urheberrechte, Muster und Patente von 1988 möglich sind, gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Warenzeichen. Die Beklagten hatten sich daher auf die allgemeine Verfügungsbefugnis des High Court nach dem Senior Courts Act gestützt.

2016 entschied das Berufungsgericht, der High Court habe die Rechtshoheit, eine wie von Richemont ersuchte Verfügung zu erlassen. Darüber hinaus waren sowohl das Gericht erster Instanz als auch eine Mehrheit im Berufungsgericht der Ansicht, es gehe implizit aus der Richtlinie zur Informationsgesellschaft (2001/29/EG) und der Durchsetzungsrichtlinie (2004/48/EG) hervor, dass es für ein nationales Gericht absolut angemessen sei zu verfügen, dass die Kosten für eine solche einstweilige Verfügung vom Vermittler zu tragen seien. Wie Lordrichter Jackson

feststellte, seien die Befolgungskosten „Teil des Preises, den die ISP für den Schutz und die Sicherheit zahlen müssen, die sie nach den beiden Richtlinien genießen“.

Die Berufung vor dem Obersten Gerichtshof konzentrierte sich auf die Frage der Kostenzuweisung, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anordnungen zur Sperrung von Websites. Die entscheidende Frage lautete: „Wenn gegen einen unschuldigen Vermittler eine einstweilige Verfügung erwirkt wird, um die Nutzung seiner Einrichtungen durch Schädiger für illegale Zwecke zu verhindern, wer muss dann die Kosten für die Befolgung der Verfügung tragen?“ Der Oberste Gerichtshof hob die Entscheidungen der nachrangigen Gerichte auf und befand, weder die einschlägigen EU-Richtlinien noch der Gerichtshof der Europäischen Union hätten Regeln für den Fall der Folgekosten festgelegt. Lord Sumption erklärte, wobei sich die restlichen vier Richter anschlossen, es sei Angelegenheit der einzelnen Mitgliedstaaten, „innerhalb der weiten Grenzen der maßgeblichen EU-Grundsätze zu Effektivität und Gleichwertigkeit und des Erfordernisses, dass jegliche Rechtsbehelfe fair, verhältnismäßig und nicht unnötig teuer sein sollten“, zu entscheiden.

Unter Anwendung der üblichen Grundsätze des englischen Rechts erkannte der Oberste Gerichtshof die von ISP gespielte neutrale Rolle als „reine Durchleitungsdienste“ für Internetverkehr an und urteilte einstimmig, unschuldige Vermittler hätten Anspruch auf Entschädigung durch die Rechteinhaber für die Kosten aus der Befolgung der Anordnung einer Website-Sperre, solange keine gewichtigen Gründe für eine abweichende Verfügung vorlägen. Gemäß dem Urteil des Gerichtshofs „besteht keine rechtliche Grundlage, von einer Partei zu verlangen, die Last für die Behebung eines Unrechts zu tragen, wenn sie keine rechtliche Verantwortung für den Verstoß trägt und nicht freiwillig, sondern unter dem Zwang einer gerichtlichen Anordnung handelt.“ Lord Sumption betonte, einstweilige Verfügungen zur Sperrung von Websites seien auf den Schutz der Rechteinhaber in deren Sorge um ihre „eigenen kommerziellen Interessen“ gerichtet und die Befolgung der Anordnung komme ihnen zugute. Er fügte hinzu: „Es handelt sich üblicher- und natürlicherweise nicht um Kosten der Geschäftstätigkeit eines ISP, die nichts mit den fraglichen Rechten zu tun hat, sondern lediglich die Bereitstellung eines Netzwerks darstellt, das von Dritten missbraucht wurde“.

In Bezug auf die Verfahrenskosten seien schließlich Beschwerdeführer grundsätzlich für ihre eigenen Kosten der Beantragung einer Anordnung zur Sperrung einer Website verantwortlich. In diesem Fall bestätigte Lord Sumption jedoch, dass der Richter in der ersten Instanz seinen Ermessensspielraum korrekt genutzt habe, als er gegen die ISP Kosten verhängte, da sie das Verfahren zu einem „Testfall“ gemacht und sich gegen den Antrag ungewöhnlich „erbittert gewehrt“ hätten.

• *Cartier International AG & Ors v British Telecommunications Plc & Anor* [2018] UKSC 28 (Cartier International AG & Ors gegen British Telecommunications Plc & Anor [2018] UKSC 28)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19208>

EN

• *Cartier International AG & Ors v British Sky Broadcasting Ltd & Ors* [2016] EWCA Civ 658 (Cartier International AG & Ors gegen British Sky Broadcasting Ltd & Ors [2016] EWCA Civ 658)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19209>

EN

**Alexandros K. Antoniou**  
Universität Essex

## Urteil im Fall Sir Cliff Richard gegen die BBC

Am 18. Juli 2018 sprach der High Court of Justice Sir Cliff Richard OBE (Sir Cliff), einem populären Schlagersänger mit einer über 50jährigen Karriere, Schmerzensgeld und die Erstattung der Gerichtskosten in einem Rechtsstreit gegen die British Broadcasting Corporation (BBC) wegen Verletzung der Privatsphäre des Sängers zu. Die BBC hatte im Zuge von Ermittlungen der Polizei von Süd-Yorkshire (SYP) wegen eines lange zurückliegenden mutmaßlichen Sexualdelikts, das damals nicht verfolgt wurde, die Privatsphäre des Sängers verletzt. Die 12tägigen Gerichtsverhandlungen wurden von Richter Mann geleitet. Richter Mann nahm eine Abwägung zwischen dem Recht von Cliff Richard auf Schutz seines Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (die mit dem Human Rights Act von 1998 in englisches Recht aufgenommen wurde) und dem Recht der BBC auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK vor. Cliff Richard klagte auch wegen Verstoß gegen das Datenschutzgesetz 1998, aber dieser Punkt der Klage wurde vom Gericht nicht weiter verfolgt, da die Klage von Sir Cliff wegen Verletzung seiner Privatsphäre erfolgreich war.

Der Londoner Metropolitan Police Service (MPS) ermittelte unter dem Namen Operation Yewtree wegen einer Reihe mutmaßlicher Sexualstraftaten, die von prominenten Fernsehmoderatoren begangen worden waren. Einige dieser Personen wurden verurteilt, andere Ermittlungen verliefen jedoch im Sand. Die Ermittlungen gegen Cliff Richard waren aufgenommen worden, nachdem die Polizei Hinweise darauf erhalten hatte, dass der Sänger sich während einer christlichen Veranstaltung in den 80er Jahren an einem minderjährigen Jungen vergangen haben soll. Da es sich um einen einzelnen Vorwurf handelte, übergab der MPS den Fall an die SYP.

Am 9. Juni 2014 erfuhr der Reporter Daniel Johnson von der BBC, dass die Polizei gegen Cliff Richard ermittelte. Nachdem der SYP mit Johnson gesprochen hatte, beschloss die Polizei, mit dem Journalisten zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, dass Ermittlungsergebnisse vorzeitig an die Öffentlichkeit gelangten und die Ermittlungen dadurch kompromittiert wurden. Am 15. Juli 2014 traf sich der SYP mit

Johnson und informierte ihn darüber, dass eine Durchsuchung der Wohnung von Sir Cliff bevorstand. Die Information wurde unter der Bedingung herausgegeben, dass die BBC sie nicht an die Öffentlichkeit geben würde, um die Ermittlungen nicht zu kompromittieren oder die Privatsphäre des Sängers nicht zu verletzen.

Die E-Mails der BBC machten deutlich, dass dem Sender nicht allzu viel an den polizeilichen Ermittlungen lag. Die BBC sah in den Informationen vielmehr eine Chance, ihren Konkurrenten mit einer spektakulären Story auszustechen. Sie filmte die Durchsuchung des Apartments von Cliff Richard auf einem privaten Grundstück von einem Hubschrauber aus. Sämtliche Aufnahmen würden zwischen der BBC und ihrem Konkurrenten ITN geteilt werden, der allerdings erst verspätet darüber informiert wurde. Auf diese Weise wurde sichergestellt, dass die BBC die Aufnahmen zuerst senden konnte. Cliff Richard war zum Zeitpunkt der Durchsuchung in Portugal, als die Teams der BBC zu dem Haus des Sängers geschickt wurden. Die BBC versuchte, ihn zu erreichen, aber das erwies sich als schwierig. Als Sir Cliff von der Durchsuchung und den Filmaufnahmen erfuhr, war er schockiert und wartete auf Anweisungen seines Anwalts. Die BBC ließ Cliff Richard nur wenig Zeit für eine Stellungnahme vor der Ausstrahlung der Aufnahmen, einschließlich einer einstweiligen Verfügung. Die Durchsuchung wurde live auf dem Nonstop-Nachrichtensender der BBC, auf ihrer Website und über terrestrische Kanäle übertragen.

Bei der Interessenabwägung zwischen Artikel 8 und Artikel 10 EMRK nahm das Gericht auf Kapitel 2 des Human Rights Act (Gesetz über die Menschenrechte) Bezug, in dem festgelegt wird, dass eine Veröffentlichung von journalistischen Informationen nur dann nicht rechtswidrig ist, wenn sie im öffentlichen Interesse erfolgt.

Das Gericht erkannte an, dass es die Pflicht der Presse ist, Informationen über Themen von öffentlichem Interesse zu verbreiten. Bei der Abwägung des Rechts auf Schutz der Privatsphäre gegenüber dem öffentlichen Interesse müssten jedoch Faktoren berücksichtigt werden wie die Frage, inwieweit das Thema zu einer Debatte von öffentlichem Interesse beiträgt; wie bekannt die Person ist und das Thema des Berichts; das Verhalten der betreffenden Person in der Vergangenheit; die Methode der Informationsbeschaffung und ihre Überprüfung; Inhalt, Form und Konsequenzen der Veröffentlichung; und die Frage, ob die Maßnahme gegen die Enthüllung ein angemessener Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung ist.

Kapitel 12(4)(b) des Gesetzes legt fest, dass das Gericht außerdem alle Datenschutzvorschriften berücksichtigen muss, also auch die redaktionellen Leitlinien der BBC, die in dem Kapitel über das „öffentliche Interesse“ vorschreiben, dass private Informationen nicht in die Öffentlichkeit gelangen dürfen, außer wenn ein öffentliches Interesse an diesen Informationen vorhanden ist, das den Schutz der Privatsphäre

überwiegt. Es gibt keine allgemein gültige Definition des Begriffs „öffentliches Interesse“. Aber darunter werden in der Regel die Aufdeckung eines Verbrechens und die Enthüllung von Informationen verstanden, die zu einem besseren Verständnis von Entscheidungen von öffentlicher Tragweite beitragen. Grundsätzlich gilt, je größer der Eingriff, desto größer das öffentliche Interesse.

Die Abfolge der Ereignisse legt den Schluss nahe, dass es der BBC in erster Linie um spektakuläre Aufnahmen der Hausdurchsuchung einer prominenten Persönlichkeit ging, und die Enthüllung der Identität von Cliff Richard ging über das öffentliche Interesse hinaus, die Identität der Person, gegen die ermittelt wurde, zu erfahren. Die BBC war nicht in der Lage, den Nachweis zu erbringen, dass das öffentliche Interesse die Enthüllung des Namens von Sir Cliff und das Filmen der Durchsuchung rechtfertigte. Der Anwalt der BBC behauptete, die Klage von Sir Cliff untergrabe die Freiheit der Presse, über polizeiliche Ermittlungen zu berichten. Richter Mann hielt dem entgegen, der Human Rights Act enthalte die legislative Befugnis, die Rechte der Presse zu beschneiden, wenn es um eine Abwägung der Interessen gehe, wie im Fall Sir Cliff. In diesem Fall überwiege Artikel 8 EMKR über Artikel 10 EMKR über die Freiheit der Meinungsäußerung.

Richter Mann entschied, dass bei Rufschädigung und Verletzung der Privatsphäre ein Anspruch auf Entschädigung bestehe und sprach Sir Cliff 190 000 GBP (etwa EUR 210 139) für allgemeine Schäden zu. Das Verhalten der BBC sei nicht rücksichtslos gewesen, sondern fahrlässig, und die Tatsache, dass die BBC die Aufnahmen von der Hausdurchsuchung auch noch für einen Journalistenpreis eingereicht habe, stelle für Cliff Richard eine zusätzliche Belastung dar, angesichts „der Überheblichkeit und mangelnden Einsicht“ der BBC und des erneuten Eingriffs in die Privatsphäre. Zusätzlich wurden Cliff Richard daher 20 000 GBP (etwa EUR 22 110) für „schwerwiegendere Schäden“ zugesprochen. Richter Mann entschied, dass die Polizei von Süd-Yorkshire sich an dem Schadenersatz beteiligen müsse. Obwohl der SYP Einzelheiten der Durchsuchung an die BBC weitergegeben hatte, war sein Interesse jedoch nicht persönliche Bereicherung, es ging lediglich darum, zu verhindern, dass die BBC mit ihrem Bericht an die Öffentlichkeit ging und möglicherweise die Ermittlungen behinderte. Der Richter legte fest, dass der SYP 35% der Entschädigung zahlen sollte, die BBC 65%. Für die Zahlung der zusätzlichen Entschädigung wegen schwerwiegender Schäden müsse die BBC jedoch allein aufkommen.

• *Richard v. The British Broadcasting Corporation (BBC) & Anor [2018] EWHC 1837 (Ch) (18 July 2018)* (Richard v. The British Broadcasting Corporation (BBC) & Anor [2018] EWHC 1837 (Ch) (18. Juli 2018))  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19182>

EN

**Julian Wilkins**  
Blue Pencil Set

## Bericht eines Parlamentsausschusses zur Bekämpfung von Falschmeldungen und die Beeinflussung von Wahlen in den sozialen Medien

Der Ausschuss des britischen Unterhauses für digitale Angelegenheiten, Kultur, Medien und Sport (The House of Commons Digital, Culture, Media and Sport Committee) (der Ausschuss) hat seinen Bericht Disinformation and 'fake news': interim report (Zwischenbericht) veröffentlicht. Im Herbst 2018 soll ein weiterer umfangreicher Bericht folgen. Aufgabe des Berichts war die Untersuchung des Phänomens der „Fake News“, die über soziale Medien verbreitet werden, sowie andere Aktivitäten, die - wenn ihnen kein Riegel vorgeschoben wird - eine ernsthafte Gefahr für die Demokratie darstellen. Konkret ging es dabei um Beweise für eine Wahlbeeinflussung durch russische Staatsorgane über soziale Medien und um Versuche privater Unternehmen, auf die Wahlen Einfluss zu nehmen, sowie um Gesetzesverstöße durch Anhänger eines britischen EU-Austritts während des Brexit-Referendums im Jahr 2016.

Der Ausschuss empfahl als erstes, den Begriff 'fake news' zu ersetzen durch „Falschinformation“ und „Desinformation“. Dies würde dazu beitragen, dass quer über die Informationsplattformen ein gewisses Maß an Kohärenz entsteht, und könnte beim Entwurf von Regulierungsmaßnahmen und Durchsetzungsmaßnahmen helfen. Außerdem empfahl der Ausschuss, dass die Regierung die Befugnisse nutzen sollte, die der Ofcom im Rahmen des Kommunikationsgesetzes von 2003 verliehen worden waren, um inhaltliche Standards für Fernseh- und Radiosender festzulegen, einschließlich Regeln in Bezug auf den Grundsatz der Richtigkeit und Unparteilichkeit, als Grundlage für das Festlegen von Standards für Online-Inhalte. Die Vorschläge der Ofcom werden für diesen Herbst erwartet.

Der Bericht stellte fest, dass Gesetze der technologischen Entwicklung hinterherhinken. Der Ausschuss schlug daher vor, sich bei der Festlegung von Regelungen für die sozialen Medien stärker an Grundsätzen zu orientieren, um eine raschere Anpassung an den technologischen Wandel zu ermöglichen. Er empfahl die Einrichtung einer Arbeitsgruppe von Experten, die Standards definieren sollte, um die Falschinformation zu bekämpfen und der Öffentlichkeit zu helfen, die Authentizität der Information zu überprüfen.

Zum Datenschutz empfahl der Bericht, die Befugnisse der Datenschutzbehörde (ICO) zu erweitern, einschließlich ihrer technischen Fähigkeiten, eine Maßnahme, die als notwendig angesehen wurde und die über eine Abgabe von Technologie-Unternehmen wie Facebook und Google finanziert werden könnte. Die ICO sollte das Recht erhalten, die Algorithmen und die Sicherheit von Social Media-Unternehmen zu prüfen.

fen, um einen verantwortungsbewussten Umgang mit den sozialen Medien sicherzustellen. Außerdem müssen die Social Media-Unternehmen die Verantwortung für die Inhalte übernehmen, die auf ihren Seiten veröffentlicht werden. Der Ausschuss wies Aussagen wie die von Facebook zurück, dass es sich bei den sozialen Netzwerken ja lediglich um technische Plattformen handle. Nach Auffassung des Ausschusses waren diese Plattformen eher so etwas wie Redaktionen. Der Ausschuss schlug vor, eine neue Kategorie von technologischen Unternehmen einzuführen, die die Verantwortung solcher Unternehmen stärkt und bei der es sich weder um eine „Plattform“ noch um einen „Redaktion“ handelt.

Der Ausschuss unterstützte den Vorschlag der Wahlkommission des Vereinigten Königreichs, dass Wahlwerbung im Internet grundsätzlich mit einem digitalen Fingerabdruck versehen werden sollte, aus dem hervorgeht, wer die Wahlpropaganda ins Netz gestellt und finanziert hat. Er sprach sich auch dafür aus, die Befugnisse der Wahlkommission zu stärken, damit sie Organisationen zwingen kann, Informationen preiszugeben, wenn mögliche Verstöße gegen das Wahlgesetz untersucht werden. Außerdem sollte die Wahlkommission einen Werbekodex für Social Media im Wahlkampf festlegen.

Der Ausschuss stellte außerdem fest, dass die Geschäftsbedingungen der Social Media-Unternehmen in Bezug auf die Daten der Nutzer zu lang, zu kompliziert und zu wenig verständlich sind. Um die Rechte der Nutzer in Bezug auf seine Daten zu stärken, müssten diese sehr viel klarer und einfacher formuliert werden. Der Ausschuss schlug daher einen professionellen globalen Ethikkodex vor. Dieser Ethikkodex sollte in Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich und anderen Ländern, Wissenschaftlern und anderen Beteiligten entwickelt werden, um akzeptable Praktiken festzulegen, wenn neue Technologien und Algorithmen auftauchen. Der Ausschuss stellte fest, dass soziale Netzwerke sich wie Monopole verhalten und dass die Regierung diese Entwicklung im Auge behalten müsse. Er empfahl daher, von den Social Media-Unternehmen Abgaben zu erheben, um digitale Kompetenz als Unterrichtsfach in Schulen einzuführen, darunter auch Themen zur Erkennung von Fake News und wie man soziale Netzwerke verantwortungsbewusst nutzt.

Abschließend schlug der Ausschuss dem Vereinigten Königreich und anderen Ländern vor, Informationen über Risiken, Schwachstellen und Erfolgsmodelle auszutauschen, um die Einflussnahme Russlands bei Wahlen zu verhindern. Der Ausschuss befürwortete auch die Forderung des interparlamentarischen Treffens des Atlantikrats vom 16. Juli 2016, die Integrität des Wahlverfahrens zu wahren und die Daten von Privatpersonen besser zu schützen.

• *House of Commons Digital, Culture, Media and Sport Committee, Disinformation and 'fake news': Interim Report, HC 363, 29 July 2018*  
(House of Commons Digital, Culture, Media and Sport Committee, Disinformation and 'fake news': Interim Report, HC 363, 29. Juli 2018)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19210>

EN

**Julian Wilkins**  
*Blue Pencil Set*

## Erste Ausgabe der neuen RT-Reihe verstößt gegen den Rundfunkkodex

Am 16. Juli 2018 hat die Ofcom, die Medienregulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs, eine bemerkenswerte Entscheidung gegen die Erstaussstrahlung einer neuen Nachrichten- und Informationssendung des russischen Senders RT (Russia today) veröffentlicht. Es geht dabei um die Alex Salmond Show, eine Talk Show, die von dem ehemaligen schottischen Premierminister Alex Salmond in RT moderiert und von seiner eigenen Produktionsfirma Slàinte [Gälisch für „gute Gesundheit“] Media produziert wird. RT ist ein staatlicher russischer Nachrichtensender, der von der Bundesagentur für Presse und Massenkommunikationsmittel der Russischen Föderation produziert wird. Im Vereinigten Königreich kann RT über Satellit und über digitale terrestrische Plattformen empfangen werden. Lizenzinhaber von RT ist die „autonome gemeinnützige Organisation“ TV-Novosti („TV Novosti“ oder „der Lizenzinhaber“).

Gegen die erste Ausgabe der Sendung war eine Beschwerde bei der Ofcom eingegangen. In der Sendung sei der Eindruck erweckt worden, dass vier der sechs Tweets, die vorgelesen wurden, um die Diskussion zu lenken, von echten Zuschauern kamen. In Wirklichkeit waren die Tweets „von Personen abgesandt worden, die direkt oder indirekt mit der Produktion der Sendung oder mit dem Moderator in Verbindung standen“.

Die Ofcom war der Auffassung, dass es sich hierbei um einen Verstoß gegen Vorschrift 2.2 des Rundfunkkodex handelt: „Informationssendungen oder Beiträge oder Darstellungen von Tatsachen dürfen die Zuschauer nicht in die Irre führen“.

Die Ofcom kam zu dem Schluss, dass die Zuschauer den Eindruck gewinnen mussten, dass die vier Fragen, die von Alex Salmond zitiert wurden, von Zuschauern gestellt wurden und nichts mit dem Programm oder mit ihm selbst zu tun hatten. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen. Da die Zuschauer nicht über diese Tatsache informiert wurden, müsse von einer Irreführung der Zuschauer ausgegangen werden. „Weil das Vertrauen der Zuschauer in diese Nachrichtensendung untergraben wurde, sind wir der Meinung, dass es sich im Wesentlichen um eine Irreführung der Fernsehzuschauer handelt.“

Dies ist eine von insgesamt elf Ermittlungen, die derzeit von der Ofcom gegen Sendungen des russischen Senders RT geführt werden (siehe IRIS 2018-7/18).

• *Ofcom, Broadcast and On Demand Bulletin, Issue 358, 16 July 2018, p. 19* (Ofcom, Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe 358, 16. Juli 2018, S. 19)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19211>

EN

**David Goldberg**

*deejgee Research/ Consultancy*

## Datenschutzbehörde kündigt Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 500 000 GBP gegen Facebook an

2017 hat die britische Datenschutzbehörde (Information Commissioner's Office - ICO) eine formale Untersuchung zur Nutzung von Datenanalysen für politische Zwecke gestartet. Diese Untersuchung soll bis Oktober 2018 abgeschlossen sein. Am 11. Juli 2018 hat die ICO ihren ersten Zwischenbericht und einen zweiten Bericht vorgelegt mit dem Titel *Democracy Disrupted: Personal information and political influence*, der eine Reihe von Empfehlungen aus den bisherigen Ermittlungen enthält. Die spektakulärste Maßnahme, die in dem Bericht aufgeführt wird, ist zweifellos die Maßnahme, die gegen Facebook angekündigt wird. Die ICO hat eine Absichtserklärung veröffentlicht, dass sie gegen Facebook eine Geldstrafe in Höhe von 500 000 GBP verhängen wolle. Das ist die höchste Geldstrafe, die nach Artikel 55A des Datenschutzgesetzes von 1998 (DPA) verhängt werden kann. Die ICO hat bei Facebook eine Reihe schwerwiegender Verstöße gegen mehrere Datenschutzgrundsätze festgestellt: gegen Datenschutzgrundsatz 1 (Fairness) und Grundsatz 7 (Datensicherheit) im Widerspruch zu Artikel 4 Absatz 4 DPA.

In dem konkreten Fall ging es um den Zugang eines Wissenschaftlers zu den Nutzerdaten von Facebook über eine App, die von Nutzern heruntergeladen werden konnte. Dies ermöglichte dem Wissenschaftler wahrscheinlich auch den Zugang zu den Daten von Freunden der Nutzer. Diese wussten nichts davon, und noch viel weniger hatten sie der Verarbeitung ihrer Daten zugestimmt. Facebook änderte seine Politik 2015 und beschränkte den Zugang zu den Daten, aber die App-Entwickler durften die Daten behalten, die sie bisher gewonnen hatten. Obwohl Facebook durchaus über eigene Vorschriften zur Regulierung der Datennutzung verfügte, hatte das Social Network nichts getan, um sicherzustellen, dass die Apps, die Facebook-Daten nutzten, dies im Einklang mit der Datenschutzpolitik des Unternehmens taten; es gab zum Beispiel kein System zur Überprüfung der Datennutzung. Außerdem hatte Facebook nichts unternommen, um zu prüfen, ob die Daten im Einklang mit

einer Verpflichtung genutzt wurden, die die Verwendung auf wissenschaftliche Zwecke begrenzte und eine kommerzielle Nutzung der Daten ausschloss.

Die ICO entschied, dass Facebook Ireland ebenso wie das in den Vereinigten Staaten von Amerika beheimatete Facebook gemeinsam für die Kontrolle der personenbezogenen Daten von Facebook-Nutzern verantwortlich war und dass für die Nutzung dieser personenbezogenen Daten die Bedingungen maßgeblich waren, die für ein im Vereinigten Königreich ansässiges Unternehmen gelten. Konkret bedeutet dies, dass die Verarbeitung der Daten unter der Rechtsprechung erfolgen muss, die sich auf das Urteil in der Rechtssache *Google Spain* (siehe IRIS 2014-6/3) und auf das Urteil eines irischen Berufungsgericht bezog, in dem dieses Urteil berücksichtigt wurde, *CG v Facebook and McCloskey* [2016] NICA 54. Der Verstoß gegen Datenschutzgrundsatz 1 liegt darin, dass die Daten von Freunden der Facebook-Nutzer ohne deren Wissen oder deren Einwilligung genutzt werden konnten; Facebook hatte nichts unternommen, um dies zu verhindern. Es gab auch keine Maßnahmen der Plattform, die eine solche Nutzung untersagten. Daher, so die ICO, entsprach die Verarbeitung durch Facebook nicht dem Datenschutzgrundsatz der Fairness; unter diesen Umständen konnte keine gültige Einwilligung gegeben werden. Die Tatsache, dass im Einzelfall vielleicht eine strengere Vereinbarung für die Bearbeitung privater Daten getroffen worden war, hat nichts an diesem Umstand geändert, da Facebook keinerlei Informationen geliefert hat, die eine solche Annahme erlaubten. Darüber hinaus habe Facebook keinerlei Maßnahmen zur Überwachung der App-Nutzung eingeführt. Der Verstoß gegen den Datenschutzgrundsatz 7 war darauf zurückzuführen, dass Facebook keine Maßnahmen ergriffen hatte, um das Sammeln von Daten durch die App zu verbieten, und den Zugang zu den Daten nicht überwacht hatte - Facebook wusste nicht einmal, was mit den Daten passierte, bis die Presse über die Angelegenheit berichtete.

Das ist noch keine endgültige Entscheidung. Ein endgültiges Urteil wird erst dann gesprochen werden, wenn die Antwort von Facebook Ende August 2018 bei der ICO eingegangen sein wird.

• *Information Commissioner's Office, Investigation into the use of data analytics in political campaigns: Investigation update, 11 July 2018* (Datenschutzbehörde, Untersuchungen zur Nutzung von Datenanalysen für Wahlzwecke: Update, 11. Juli 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19212>

EN

• *Information Commissioner's Office, Democracy disrupted? Personal information and political influence, 11 July 2018* (Information Commissioner's Office, Democracy disrupted? Personal information and political influence, 11. Juli 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19213>

EN

• *Information Commissioner's Office, Notice of Intent - Facebook Ireland Ltd, Facebook Inc., 19 June 2018* (Information Commissioner's Office, Notice of Intent - Facebook Ireland Ltd, Facebook Inc., 19. Juni 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19214>

EN

- *CG v. Facebook Ireland Limited and McCloskey [2016] NICA 54, 21 December 2016* (CG v. Facebook Ireland Limited and McCloskey [2016] NICA 54, 21. Dezember 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19183>

EN

**Lorna Woods**

*School of Law, University of Essex*

## GE-Georgien

### Freiheit des Internets erstmals in der Verfassung verankert

Im Oktober 2017 und im März 2018 hat das georgische Parlament eine de-facto neue Verfassung für Georgien verabschiedet. Der Verfassungstext enthält zahlreiche Änderungen, unter anderem auch im Bereich Medienregulierung.

Artikel 24 über die Informationsfreiheit, die Freiheit der Massenmedien, das Verbot der Zensur und das Verbot einer Monopolisierung der Massenmedien oder Kommunikationsmittel durch den Staat oder Einzelpersonen wurde ersetzt durch Artikel 17 („Gedankenfreiheit, Informationsfreiheit, Freiheit der Massenmedien und des Internet“).

Artikel 17 enthält einen neuen Absatz, mit dem erstmals die Freiheit des Internet in der Verfassung verankert wird: „Der Zugang zum Internet steht jedem Bürger offen, und jeder hat die Freiheit, das Internet zu nutzen.“

Absatz 6 Artikel 17 garantiert darüber hinaus die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vom Staat und seine Freiheit von politischer und wirtschaftlicher Einflussnahme.

Absatz 7 Artikel 17 fordert „die Einrichtung einer nationalen Regulierungsbehörde, die institutionell und finanziell unabhängig ist, die den Medienpluralismus, die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung durch die Massenmedien, das Verbot eines Monopols im Bereich Massenmedien oder eines Monopols über die Informationsquellen und ihre Verbreitung garantieren soll, ebenso wie den Schutz der Rechte der Verbraucher und Unternehmen, die im Bereich Rundfunk und elektronische Kommunikation arbeiten“.

Die neue Verfassung Georgiens wird in Kraft treten, sobald der neue Präsident Georgiens, der Ende 2018 gewählt wird, seinen Amtseid abgelegt und die Verfassung unterzeichnet hat.

Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit, Harlem Désir, hat die Änderungen an der georgischen Verfassung begrüßt: „Die Anerkennung der wachsenden Bedeutung des Internet und des Potenzials eines echten

öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Grundgesetz des Staates stellt einen wichtigen Schritt in Richtung auf Freiheit der Meinungsäußerung und Medienfreiheit in Georgien dar“, erklärte er.

- [\[U+10E1\]\[U+10D0\]\[U+10E5\]\[U+10D0\]\[U+10E0\]\[U+10D7\]\[U+10D5\]\[U+10D4\]\[U+10D9\]\[U+10DD\]\[U+10DC\]\[U+10E1\]\[U+10E2\]\[U+10D8\]\[U+10E2\]\[U+10E3\]\[U+10E3\]](http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19215) (Verfassung von Georgien (in der geänderten Fassung des Verfassungsgesetzes von Georgien Nr. 1324 vom 13. Oktober 2017 und Verfassungsgesetz Nr. 2071 vom 23. März 2018))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19215>

KA

- *OSCE media freedom representative concludes country visit to Georgia, addresses reforms and developments affecting media freedom. Press release of 4 October 2017* (OSZE-Beauftragter für Medienfreiheit beendet seinen Besuch in Georgien, befasst sich mit Reformen und Entwicklungen in Bezug auf die Freiheit der Medien. Pressemitteilung vom 4. Oktober 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19217>

EN

**Andrei Richter**

*Katholische Universität Ružomberok (Slowakei)*

## IE-Irland

### Neues Datenschutzgesetz 2018 erlassen

Am 24. Mai 2018 wurde ein neues irisches Datenschutzgesetz 2018 erlassen. Die Vorlage zu dem Gesetz war im Februar 2018 (siehe IRIS 2018-3/21) veröffentlicht worden, die allgemeinen Grundsätze (General Scheme of the Bill) waren im Mai 2017 veröffentlicht worden (siehe IRIS 2017-7/22). Mit dem Gesetz von 2018 sollte die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (2016/679) (GDPR) umgesetzt werden, die ab dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten gilt (siehe IRIS 2018-6/7). Die Datenschutz-Grundverordnung ist zwar direkt in allen Mitgliedstaaten anwendbar. Aber für die Umsetzung einer Reihe von Bestimmungen sind einzelstaatliche Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erforderlich, und der 25. Mai 2018 war die Frist, bis zu der die Mitgliedstaaten die Europäische Kommission über die Maßnahmen informieren mussten, die sie gemäß der Datenschutz-Grundverordnung verabschieden mussten.

Wie bei der Datenschutz-Grundverordnung der Union handelt es sich auch bei dem irischen Datenschutzgesetz von 2018 um ein sehr umfangreiches Dokument, das 184 Seiten lang ist. Für die Medien sind vor allem zwei Artikel des Datenschutzgesetzes von besonderer Bedeutung: Artikel 43 über die Datenverarbeitung und die Meinungsfreiheit und die Informationsfreiheit und Artikel 44 über den Zugang zu amtlichen Dokumenten. Gemäß Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung müssen die Mitgliedstaaten das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künst-

lerischen oder literarischen Zwecken in Einklang bringen. Artikel 43 Absatz 1 des irischen Datenschutzgesetzes von 2018 sieht vor, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken, von der in Artikel 43 Absatz 2 definierten Verpflichtung ausgenommen ist. Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit hat in einer demokratischen Gesellschaft einen derart hohen Stellenwert, dass eine Einschränkung mit solchen Zwecken unvereinbar wäre. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, die in Artikel 43 Absatz 2 des irischen Datenschutzgesetzes aufgeführt werden, sind Kapitel II (Grundsätze) außer Artikel 5(1)(f), Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (unabhängige Aufsichtsbehörden) und Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz). Vor allem sieht Artikel 43 Absatz 5 vor, dass dieses Recht relativ weit ausgelegt werden soll, um der Bedeutung des Rechts auf Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit gerecht zu werden.

Der zweite Artikel von besonderer Bedeutung ist Artikel 44 über die Datenverarbeitung und den öffentlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten im Rahmen des Freedom of Information Act 2014 (Gesetz über die Informationsfreiheit) (siehe IRIS 2015-1/25). Nach Artikel 86 der Datenschutzgrundverordnung können personenbezogene Daten in amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung befinden, von der Behörde gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem die Behörde oder Einrichtung unterliegt, offen gelegt werden, um den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten in Einklang zu bringen. In dieser Hinsicht legt Artikel 44 des Datenschutzgesetzes 2018 fest, dass für die Zwecke von Artikel 86 der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten in amtlichen Dokumenten freigegeben werden dürfen, wenn ein Antrag auf Zugang mit der Begründung des Rechts auf Informationsfreiheit im Einklang mit dem FOI-Gesetz 2014 bewilligt wurde.

• *Data Protection Act 2018, 24 May 2018* (Datenschutzgesetz, 24. Mai 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19185>

EN

**Ronan Ó Fathaigh**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## Entscheidung über die Unparteilichkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Am 27. Juni 2018 hat die irische Rundfunkaufsichts-

behörde (Broadcasting Authority of Ireland (BAI)) eine bemerkenswerte Entscheidung über die Einhaltung der Unparteilichkeitskriterien durch einen öffentlich-rechtlichen Fernsehsender veröffentlicht. In der Sendung ging es um die Berichterstattung von RTÉ über den möglichen Rücktritt der damaligen irischen Justizministerin. Das Executive Complaints Forum der BAI kam mehrheitlich zu dem Schluss, dass der Sender RTÉ in seiner Nachrichtensendung weder gegen das Rundfunkgesetz von 2009 noch gegen den BAI Code of Fairness, Objectivity and Impartiality in News and Current Affairs (BAI-Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit) verstoßen hatte.

Die Kritik richtete sich gegen „Claire Byrne Live“, eine bekannte Informationssendung des öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders RTÉ in RTÉ One. Die Sendung, um die es ging, war am Abend des 27. November 2017 ausgestrahlt worden. Darin wurde über eine E-Mail an das Justizministerium berichtet, aus der hervorging, dass die damalige Justizministerin über den Plan der Polizeiführung informiert war, aggressiv gegen einen Whistleblower aus den Reihen der Polizei vorzugehen (siehe 2017-4/23). Bei der BAI ging anschließend eine Beschwerde gegen die Sendung ein. Darin wurde dem öffentlich-rechtlichen Sender vorgeworfen, die Sendung habe gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit verstoßen. Die Rundfunkanstalt habe offensichtlich eine kollektive Entscheidung getroffen, dass die E-Mail auf den ersten Blick ein Indiz für die mangelnde politische Urteilsfähigkeit der Ministerin sei und die Ministerin zurücktreten müsse. Der Beschwerdeführer argumentierte auch, dass die Moderatorin der Sendung sich auf diese Weise aktiv an einem politischen Angriff auf die Ministerin beteiligt habe.

Die BAI befasste sich mit der Beschwerde nach Artikel 48(1)(a) des irischen Rundfunkgesetzes von 2009 und Vorschrift 4.1 und 4.2 des BAI Code of Fairness, Objectivity and Impartiality in News and Current Affairs. Diese Bestimmungen schreiben vor, dass die Behandlung von aktuellen Informationen im Rundfunk, einschließlich Themen, bei denen es sich um eine öffentliche Kontroverse handelt oder die Gegenstand einer öffentlichen Debatte sind, allen betroffenen Interessen gerecht werden muss und dass die Berichterstattung auf eine objektive und unparteiliche Art und Weise zu erfolgen hat, ohne dass der Moderator seine persönlichen Ansichten präsentiert.

In ihrer Entscheidung erinnerte die BAI daran, dass öffentlich-rechtliche Sender verpflichtet sind, Nachrichten und aktuelle Informationen auf eine Art und Weise zu produzieren und zu präsentieren, die als unabhängig, objektiv und vorurteilsfrei angesehen werden kann. Sie wies auch darauf hin, dass Rundfunksender verpflichtet sind, eine breite Palette von Ansichten wiederzugeben und sicherstellen müssen, dass Moderatoren nicht ihre eigenen Ansichten zum Ausdruck bringen und keine einseitige Sicht der Dinge präsentieren dürfen. Anschließend wies die BAI darauf hin, dass der Schwerpunkt der Sendung sich mit den potenziellen Folgen der Entdeckung der E-

Mail befasste, einschließlich eines möglichen freiwilligen oder erzwungenen Rücktritts der Justizministerin und möglicher Neuwahlen, falls sie sich weigerte, zurückzutreten. Die BAI war der Meinung, dass ein erheblicher Teil der Sendung sich mit dem möglichen Rücktritt der Ministerin befasst hatte, dass die Moderatorin in ihrer Sendung eine Reihe unterschiedlicher Meinungen quer über das gesamte Parteienspektrum präsentiert hatte und dass dem Vertreter der Regierung genügend Zeit eingeräumt worden war, um seine Ansichten in der Angelegenheit darzulegen. In der Sendung wurden auch Tweets der Justizministerin zu dem Thema vorgelesen und über die Ansichten, die von der Pressestelle der Regierung zum Ausdruck gebracht wurden. Die BAI konnte keinerlei Belege dafür finden, dass der Rundfunksender den Rücktritt der Justizministerin forciert habe. Die BAI war auch der Ansicht, dass die Fragen und Kommentare der Moderatorin im Kontext der Sendung und der Eilmeldung angemessen waren und fand keine Anhaltspunkte dafür, dass die Moderatorin ihre persönlichen Ansichten in der Sendung zum Ausdruck gebracht habe oder einseitig für eine bestimmte Position eingetreten sei.

Das Executive Complaints Forum der BAI kam daher mehrheitlich zu dem Schluss, dass weder ein Verstoß gegen die Anforderungen des Rundfunkgesetzes von 2009 noch ein Verstoß gegen den BAI Code of Fairness, Objectivity and Impartiality in News and Current Affairs vorlag.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaints Decisions, June 2018, 27 June 2018, p. 50* (Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaints Decisions, June 2018, 27. Juni 2018, S. 50)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19184>

EN

**Ronan Ó Fathaigh**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## IT-Italien

### Italienisches Parlament billigt Verbot von Glücksspielwerbung

Am 7. August 2018 hat das italienische Parlament eine Reihe wirtschaftlicher und sozialer Maßnahmen gebilligt und das so genannte „Decreto Dignità“ (das „Dekret der Würde“ - die Gesetzesverordnung über die Würde der Arbeitnehmer und Unternehmen) als Gesetz verabschiedet. Dieses Dekret war von der Regierung im Juli 2018 veröffentlicht worden (Gesetzesverordnung vom 12. Juli 2018, Nr. 87) (das „Dekret“).

Unter anderem hat das Dekret ein allgemeines Werbeverbot für Glücksspiele eingeführt, um die Verbraucher besser zu schützen und der Spielsucht vorzubeugen.

Artikel 9 Absatz 1 des Dekrets verbietet jede Form der Werbung für Glücksspiele und Wetten mit Geldgewinnen, unabhängig davon, wie sie durchgeführt werden, einschließlich sportlicher, kultureller oder künstlerischer Veranstaltungen, Fernseh- und Radiosendungen, Tages- und Wochenzeitungen und jeglicher Art von Veröffentlichung, Plakatwerbung sowie Internet.

Trotz der breiten Reichweite des Verbots enthält das Dekret einige Ausnahmen. So ist zum Beispiel Werbung für die staatliche Lotterie mit späterer Ziehung der Gewinnzahlen, wie in Artikel 21 Absatz 6 der Gesetzesverordnung vom 1. Juli 2009 Nr. 78 definiert (mit Änderungen in Gesetz vom 3. August 2009, Nr. 102 umgewandelt) ausdrücklich erlaubt; vom Werbeverbot ausgenommen sind ebenfalls lokale Veranstaltungen, wie im Präsidialdekret vom 26. Oktober 2001, Nr. 430 definiert (Decreto del Presidente della Repubblica); und Logos über sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit dem Glücksspiel, die von der Agenzia delle dogane e dei monopoli (Zoll- und Monopolagentur) herausgegeben werden.

Außerdem behalten nach Artikel 9 Absatz 5 des Dekrets Werbeverträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets bereits bestanden, ihre Gültigkeit bis Vertragsende, spätestens bis zum 14. Juli 2019 (das heißt, ein Jahr nach Inkrafttreten des Dekrets).

Das Verbot tritt zum 14. Juli 2018 in Kraft. Nach Artikel 9 Absatz 1 des Dekrets gilt das Werbeverbot ab dem 1. Januar 2019 auch für das Sponsoring von Veranstaltungen, Aktivitäten, Versammlungen, Sendungen, Produkten oder Dienstleistungen, ebenso wie für alle Formen der Verkaufsförderung. Das Verbot erstreckt sich auch auf Zitate (visuelle oder akustische) und die Verwendung von Namen, Marken, Symbolen, Aktivitäten oder Produkten, für die Werbung nach dieser Bestimmung untersagt ist.

Bei Verstößen gegen das Verbot kann nach Artikel 9 Absatz 3 des Dekrets eine Geldstrafe in Höhe von 5% des Wertes des Sponsoring oder der Werbung verhängt werden, mindestens aber 50 000 EUR für jeden Verstoß. Zuständig für die Untersuchung von Verstößen und für die Verhängung der Geldstrafen ist die italienische Medienaufsichtsbehörde AGCOM.

• *Disposizioni urgenti per la dignità dei lavoratori e delle imprese, Decreto-Legge 12 luglio 2018, n. 87, convertito con modificazioni dalla Legge 9 agosto 2018, n. 96* (Gesetzesverordnung vom 12. Juli, 2018, Nr. 87)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19186>

IT

**Ernesto Apa & Marco Bassini**  
*Portolano Cavallo & Bocconi University*

## LV-Lettland

### Änderungen des Gesetzes über elektronische Massenmedien verabschiedet

Am 20. Juni 2018 wurden neue Änderungen des Elektronisko plašsaziņas līdzekļu likumā (lettisches Gesetz über elektronische Massenmedien - EMML) beschlossen, welche unter anderem festlegen, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten den Werbemarkt verlassen sollen, sowie weitere wichtige Änderungen. Da durch mehrere Änderungen maßgebliche neue Konzepte und Regeln eingeführt werden, sind in den Änderungen entsprechende Übergangsfristen und verschiedene Daten für die vollständige Umsetzung vorgesehen.

Der Beschluss, der von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verlangt, den kommerziellen Werbemarkt zu verlassen, tritt 2021 in Kraft, vorbehaltlich des Rechts auf den Erhalt zusätzlicher öffentlicher Mittel aus dem Staatshaushalt in der Höhe von bis zu EUR 14 Millionen jährlich. Gemäß dem Kommentar zu den Änderungen würde eine derartige garantierte und unabhängige Finanzierung als Grundlage für die Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien dienen. Werbung ist weiterhin erlaubt, wenn es sich um bestimmte Kultur- und Sportveranstaltungen handelt, sowie dann, wenn es von den Inhabern der Rechte an lizenzierten Inhalten im Hinblick auf bestimmte gesponserte Veranstaltungen ausdrücklich verlangt wird, und in anderen Ausnahmefällen.

Eine weitere erwähnenswerte Änderung ist jene, durch die der Nacionālā elektronisko plašsaziņas līdzekļu padome (lettischer Rat für elektronische Massenmedien - NEPLP) einen Vertrag mit dem staats-eigenen Unternehmen Latvijas Valsts radio un televīzijas centrs (lettisches Hörfunk- und Fernsehzentrum - LVRTC) schließen soll, der die unverschlüsselte Ausstrahlung öffentlich-rechtlicher Programme durch digital-terrestrische Übertragung sicherstellen soll. Zu diesem Zweck werden unter Berücksichtigung der Regeln für staatliche Beihilfen, die mit der Europäischen Kommission abzustimmen sind, zusätzliche Finanzmittel garantiert. Daher treten diese Änderungen erst am 1. Januar 2020 in Kraft. Der NEPLP muss der Saeima (lettisches Parlament) bis zum 30. Juni 2019 ein Update zum Verfahren vorlegen. Ziel der zusätzlichen Unterstützung sind die technische Abdeckung des gesamten lettischen Hoheitsgebiets (laut dem Kommentar zum Änderungsentwurf können durch die terrestrische Übertragung 99,6 Prozent des Gebiets der Republik Lettland abgedeckt und 99,9 Prozent der Haushalte erreicht werden) und die Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung.

Zur Förderung der Transparenz der Eigentumsverhältnisse bei den Medien obliegt den Rundfunkveranstaltern die neue Verpflichtung, im Rahmen des Verfahrens zum Erhalt von Sende- und Weiterverbreitungsgenehmigungen ihre Eigentumsverhältnisse offenzulegen. Außerdem muss jegliche Änderung beim wirtschaftlichen Eigentümer gemeldet werden. Bisherige Inhaber von Sende- und Weiterverbreitungsgenehmigungen sowie Anbieter von Abrufdiensten müssen dem NEPLP bis zum 31. Dezember 2018 ihre wirtschaftlichen Eigentümer melden.

Durch die Änderung wird auch eine neue Zuständigkeit des NEPLP eingeführt: die Befugnis, die Weiterverbreitung bestimmter Kanäle in Lettland zu beschränken, wenn ein weiterer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des EWR gemäß Artikel 3 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste die Beschränkung bereits veranlasst hat.

Zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen und der Verbreitung nicht lizenzierter Fernsehkanäle hat der NEPLP eine weitere neue Zuständigkeit erhalten: den Betrieb bestimmter Webseiten zu beschränken, welche nicht lizenzierte Inhalte ohne Weiterverbreitungsgenehmigung verbreiten. Er kann eine verbindliche Anordnung erlassen, welche die Verwendung des entsprechenden Domain-Namens für bis zu sechs Monate beschränkt. Dieses Verfahren wird durch unterstützende Regelungen des Ministerkabinetts noch näher erläutert. Diese Änderungen werden am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Für in Lettland lizenzierte grenzüberschreitende Kanäle gelten ebenfalls neue Anforderungen im Hinblick auf die Landessprache. Falls der grenzüberschreitende Kanal auch in Lettland empfangen werden kann, muss ein Audiokanal in lettischer Sprache vorhanden sein (Artikel 32(5)).

• *Grozījumi Elektronisko plašsaziņas līdzekļu likumā, Latvijas Vēstnesis, No. 128 (6214), 28.06.2018* (Änderungen des Gesetzes über elektronische Massenmedien, veröffentlicht am 28. Juni 2018 im lettischen Amtsblatt Nr. 128 (6214))  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19220>

LV

Ieva Andersone  
Sorainen, Lettland

## NL-Niederlande

### Twitter-Nutzer und holländische Website stellen private Videos eines Fernsehstars ins Netz

Am 25. Juli 2018 entschied das Bezirksgericht Amsterdam, dass ein Twitter-Nutzer und GeenStijl, eine beliebte holländische Website (siehe IRIS 2016-9/3)

rechtswidrig intime Videos einer bekannten holländischen Sängerin ohne deren Erlaubnis im Internet verbreitet hatten. Die Aufnahmen waren von der Klägerin privat gemacht worden und aus Gründen, die bisher nicht vollständig geklärt sind, auf dem Messenger-Dienst WhatsApp gelandet. Der Twitter-Nutzer hatte anschließend einen Tweet mit den Aufnahmen ins Internet gestellt, begleitet von einem Hashtag mit dem Namen der Klägerin. GeenStijl richtete für eine kurze Zeit in einem Blogpost einen Link zu diesen Aufnahmen ein.

Die Sängerin machte in ihrer Klage geltend, dass sowohl der Tweet mit dem Inhalt durch den Twitter-Nutzer als auch der Link durch GeenStijl dazu geführt hätten, dass die Videos ohne ihre Erlaubnis im Netz verbreitet wurden und dass daher eine Verletzung ihrer Privatsphäre vorliege. Sie forderte Schmerzensgeld in Höhe von 450 000 EUR, davon 250 000 für seelische Schäden.

In seinem Urteil nahm das Gericht eine Abwägung der Rechte der Beteiligten vor, und zwar des Rechts der Klägerin auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens (Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und des Rechts des Twitter-Nutzers und von GeenStijl auf freie Meinungsäußerung (Artikel 10 EMKR). Das Gericht stellte klar, dass es grundsätzlich rechtswidrig ist, freizügige Inhalte zu verbreiten, die eindeutig Teil der Privatsphäre sind, vor allem, wenn nicht davon ausgegangen werden könne, dass die betreffende Person der Verbreitung zugestimmt hat. Die Beklagte GeenStijl berief sich auf das Urheberrecht und argumentierte, die Nutzung eines eingebetteten Links könne nicht als „Verbreitung“ angesehen werden. Hier handle es sich lediglich um einen Hinweis auf den öffentlichen Ort des Inhalts. Das Gericht war jedoch der Meinung, dass eine Diskussion über die Verbreitungstechnik im Zusammenhang mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Verbreitung „nicht von Belang“ sei.

Die Beklagten argumentierten auch, dass die Videos bereits allgemein verbreitet worden seien und dass sie lediglich auf das heuchlerische Verhalten anderer Nachrichtendienste hinweisen wollten, die zwar die Veröffentlichung der Videos verurteilten, sich jedoch gleichzeitig gierig darauf stürzten. Das Gericht fand, dass die Beklagten die Interessen des Fernsehstars nicht genügend berücksichtigt hätten. Nach Abwägung aller Umstände kam das Gericht zu dem Schluss, dass das Recht der Klägerin auf Achtung ihres Privatlebens Vorrang habe gegenüber dem Recht des Twitter-Nutzers und der Website Geenstijl auf freie Meinungsäußerung.

Das Gericht wies jedoch die Forderung nach Schmerzensgeld ab und reduzierte die Forderung nach einer Entschädigung für seelische Schäden erheblich auf 30 000 EUR. Dieser Betrag musste von dem Twitter-Nutzer und GeenStijl gemeinsam gezahlt werden.

• *Rechtbank Amsterdam 25 juli 2018, ECLI:NL:RBAMS:2018:5130* (Bezirksgericht Amsterdam, 25. Juli 2018, ECLI:NL:RBAMS:2018:5130)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19187>

NL

**Gijs van Til**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

## RO-Rumänien

### **Rundfunkgesetz an Parlament zurückverweisen**

Weitere Initiativen zur Änderung des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002 mit weiteren Änderungen und Ergänzungen sind vom rumänischen Parlament teilweise abgelehnt und teilweise angenommen worden (siehe unter anderem IRIS 2013-3/26, IRIS 2014-1/37, IRIS 2014-7/29, IRIS 2014-9/26, IRIS 2015-10/27, IRIS 2016-2/26, IRIS 2016-10/24, IRIS 2017-1/30, IRIS 2017-7/28, IRIS 2018-6/30).

Am 7. Mai 2018 lehnte der rumänische Senat (obere Parlamentskammer) einen Gesetzentwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002 ab. Die Entscheidung des Senats ist endgültig. Dieser Gesetzentwurf war bereits zuvor - am 5. September 2017 - von der Abgeordnetenversammlung (untere Kammer) abgelehnt worden. Laut den Initiatoren sollte der Gesetzentwurf ein erster Schritt zu einem wirksamen und klar definierten Rechtsrahmen zur Aufklärung der Bevölkerung im Hinblick auf Notfälle infolge der großen Erdbebengefahr sein, der Rumänien und insbesondere die Hauptstadt Bukarest ausgesetzt sind. Gemäß einem neu vorgeschlagenen Artikel 6 (3) sollte jegliche Art des Eingriffs in den Inhalt, die Form oder die Arten der Darstellung von Programmelementen durch die Behörden oder jegliche, rumänische oder ausländische, natürliche oder juristische Personen verboten sein, abgesehen von Mitteilungen von öffentlichem Interesse des Innenministeriums (MAI), welche das Verhalten bei Erdbeben betreffen. Außerdem wurde ein neuer Absatz 5 von Artikel 21 vorgeschlagen, demzufolge jeder Rundfunkveranstalter, welcher der rumänischen Rechtsprechung unterliegt, die Ausstrahlung der Mitteilungen von öffentlichem Interesse des Innenministeriums zum Verhalten bei Erdbeben jedes Jahr am 4. März (dem Datum des letzten verheerenden Erdbebens, das Rumänien im Jahr 1977 traf) gebührenfrei gewährleisten muss, aber auch jedes Mal, wenn in einer Übung die Maßnahmen der Behörden nach einem Erdbeben simuliert werden.

In einer weiteren Entscheidung am selben Tag (7. Mai 2018) lehnte der Senat einen weiteren Gesetzentwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002 ab. Die Entscheidung des Senats ist endgültig, auch wenn der Gesetzentwurf in diesem Fall

zuvor (am 4. April 2018) von der Abgeordnetenkommission angenommen worden war. Laut den Initiatoren sollte der Gesetzentwurf dafür sorgen, dass in das Rundfunkgesetz eine Definition für nichtkommerzielle audiovisuelle Mitteilungen aufgenommen wird und ihre Formen bestimmt werden: Mitteilung von öffentlichem Interesse, soziale Kampagne und Spendenaktion. Die Initiatoren wiesen darauf hin, dass das Rundfunkgesetz in Artikel 17 (1) d) Nr. 9 (audiovisuelle kommerzielle Mitteilungen) keinerlei Definition der nichtkommerziellen audiovisuellen Mitteilungen enthält, obwohl der Rundfunkkodex (Entscheidung Nr. 220 von 2011 zum Regelungskodex für audiovisuelle Inhalte) in Abschnitt Nr. 10 Regeln zu nichtkommerziellen Kampagnen enthält.

In diesem Gesetzentwurf wurde ein neuer Artikel 1(15/1) vorgeschlagen, in dem nichtkommerzielle audiovisuelle Mitteilungen als Ton- oder Bildmitteilungen definiert worden wären, die direkt Handlungen fördern sollen, indem die Bevölkerung informiert und gewarnt wird; oder durch Aktionen ausschließlich sozialer Natur oder philanthropische, humanitäre Tätigkeiten. Darüber hinaus wäre klargestellt worden, dass diese Mitteilungen mit einem gebührenfreien Programm einhergehen oder in diesem enthalten sind und sich auf Kampagnen von öffentlichem Interesse und Spendenaktionen erstrecken. Im Anschluss an Artikel 38 wurden vier neue Artikel vorgeschlagen, die Artikel 38/1 - 38/4, welche rechtliche Rahmenbedingungen und Einschränkungen beinhalten sollten, die bei den verschiedenen Arten von nichtkommerziellen audiovisuellen Mitteilungen zu beachten sind. Die Initiatoren wollten auch die bestehende Liste von acht Mitteilungen von öffentlichem Interesse in Artikel 120 (5) durch folgende Mitteilungen erweitern: Mitteilungen zu gefährlichen hydrometeorologischen Phänomenen, der Mitteilung „Kaufen Sie im Interesse einer gesunden nationalen Wirtschaft in Rumänien hergestellte Produkte!“ und der Mitteilung „Lehren Sie Kinder im Interesse einer gesunden Umwelt, die Natur zu achten!“. All diese Änderungen werden aufgrund der Ablehnung des Senats nicht in Kraft treten.

Die Abgeordnetenkommission (untere Kammer des rumänischen Parlaments) verabschiedete hingegen am 13. Juni 2018 einen Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des Rundfunkgesetzes. Gemäß Artikel I der Fassung des Gesetzentwurfs, über die von den Abgeordneten abgestimmt wurde, werden zwei neue Absätze, (4) und (5), zu Artikel 42/1 des Rundfunkgesetzes hinzugefügt. Absatz 4 zufolge werden die landesweiten Fernsehsender, ganz gleich auf welche Weise sie ausgestrahlt werden oder Teil von Digitalpaketen sind, kurze oder lange rumänische Filmproduktionen sowie Dokumentarfilme mit rumänischen Untertiteln ausstrahlen, um das Recht von hörgeschädigten Menschen auf den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten zu gewährleisten. Die Verpflichtung zu deren Untertitelung ist die ausschließliche Verantwortung des Urheberrechtinhabers. Darüber hinaus wird in Artikel 5 festgelegt: „Die für die Umsetzung der Bestimmungen von Absatz 4 angewendete technische Lö-

sung muss die Möglichkeit vorsehen, die Untertitel auf dem Bildschirm auszublenden.“ Laut Artikel II des Gesetzentwurfs werden diese Änderungen am 1. Januar 2019 in Kraft treten, falls der Senat diese bei seiner in den kommenden Monaten stattfindenden entsprechenden Abstimmung ebenfalls annimmt.

- *The Propunere legislativă privind completarea și modificarea Legii nr. 504 din 11 iulie 2002 a audiovizualului - forma inițiatorului* (Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des Rundfunkgesetzes Nr. 504 vom 11. Juli 2002 - ursprünglich eingebrachte Fassung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19197>

RO

- *The Propunere legislativă pentru modificarea și completarea Legii audiovizualului nr. 504/2002 - forma adoptată de Camera Deputaților* (Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002 - von der Abgeordnetenkommission verabschiedete Fassung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19198>

RO

- *The Propunere legislativă pentru modificarea și completarea Legii nr.504/2002 a audiovizualului - forma adoptată de Camera Deputaților* (Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des Rundfunkgesetzes Nr. 504/2002 - von der Abgeordnetenkommission verabschiedete Fassung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19199>

RO

**Eugen Cojocariu**  
Radio Romania International

## Neue staatliche Beihilferegulung für die Filmindustrie

Am 13. Juni 2018 hat die rumänische Regierung durch eine Regierungsverordnung eine staatliche Beihilferegulung zur Unterstützung der Filmindustrie verabschiedet (siehe IRIS 2004-2/35, IRIS 2011-2/5 und IRIS 2018-2/29).

Die Regierungsverordnung wurde im rumänischen Amtsblatt Nr. 508 vom 20. Juni 2018 veröffentlicht. Die staatliche Beihilferegulung ist auf mehrere Jahre angelegt und läuft bis Ende 2020. Der jährliche Höchstbetrag für diesen neuen finanziellen Anreiz liegt bei RON 233 Millionen, was rund EUR 50 Millionen entspricht. Das höchstmögliche Gesamtbudget beträgt RON 698 Millionen, rund EUR 150 Millionen, für den Zeitraum 2018-2020. Gemäß dieser neuen Regelung können bis zu 45 % der beihilfefähigen Kosten für auf rumänischem Hoheitsgebiet realisierte Filmproduktionen unter den folgenden Bedingungen gedeckt werden:

- nicht rückzahlbare Mittelzuweisungen von 35 % der beihilfefähigen Gesamtausgaben für den Kauf, die Anmietung und Herstellung von Waren und/oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung von Filmprojekten und Filmproduktionen in Rumänien entstehen, sowie für Gebühren, Gehälter und sonstige Zahlungen an Personen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts;

- nicht rückzahlbare Mittelzuweisungen von 10 % zusätzlich zur Grundzuweisung (35 %), vorausgesetzt,

die Filmproduktion dient der Fremdenverkehrsförderung in Bezug auf ein geografisches Gebiet, eine Stadt oder ganz Rumänien.

Diese Mittelzuweisungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass das Projekt im Umfang von mindestens 20 % des Gesamtbudgets auf rumänischem Hoheitsgebiet realisiert wird.

Diese Form der Mittelzuweisung ist für rumänische oder ausländische registrierte Unternehmen vorgesehen, die eine Reihe von Bedingungen insgesamt erfüllen, darunter: die beihilfefähigen Kosten für die Durchführung des Projekts müssen sich auf einen Gesamtwert von mindestens EUR 100.000 belaufen; der kulturelle Charakter des Projekts muss nachgewiesen sein; und es muss die durch Verordnung des für die Umsetzung der staatlichen Beihilfen zuständigen Organs - des Präsidenten der Comisia Națională de Strategie și Prognoză (Nationalen Kommission für Strategie und Prognose - CNSP) - genehmigten Beihilfebedingungen erfüllen.

Die staatliche Beihilfe wird für die Produktion von Filmen gewährt, ungeachtet des Mediums, in dem sie verwertet werden; dies können Kurzspielfilme und Spielfilme mittlerer Länge, Fernsehserien, Filme für den Direktvertrieb auf Video oder im Internet oder auf jeglicher Art Datenträger, künstlerische Dokumentationen oder Animationsfilme sein. Der Höchstbetrag an staatlicher Beihilfe darf EUR 10 Millionen pro im Rahmen der Regelung finanziertem Projekt nicht überschreiten.

Durch die Unterstützung dieser Beihilferegelung will die Regierung die Filmproduktion ankurbeln, indem private Initiativen in den Bereichen Entwicklung, Finanzierung, Produktion und Vertrieb von rumänischen Filmen oder Filmen mit rumänischer Beteiligung gefördert werden. Nach Einschätzung der Regierung kommt die Einführung finanzieller Anreize der Film- und Fernsehindustrie in Rumänien durch die Unterstützung von Ausbildung auf höchstem Niveau, die Förderung rumänischer Produktionen auf internationaler Ebene und die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Kreativwirtschaft zugute.

In diesem Zusammenhang nahm die rumänische stellvertretende Premierministerin, Ana Birchall, vom 19. bis 21. Juli 2018 am Ischia Global Film & Music Fest in Italien teil, um für das Vorteilspaket zur Unterstützung von Koproduktionen in der rumänischen Filmindustrie zu werben. Sie lud Filmemacher ein, mittels der staatlichen Beihilferegelung Koproduktionen für die Filmindustrie zu schaffen, und wies darauf hin, dass Rumänien durch die Regelung zu einer der attraktivsten Adressen für die Koproduktion von Filmen geworden ist.

• *Hotărârea Guvernului nr. 421 din 13 iunie 2018 pentru instituirea unei scheme de ajutor de stat privind sprijinirea industriei cinematografice* (Regierungsentscheidung Nr. 421 vom 13. Juni 2018 zur Schaffung einer staatlichen Beihilferegelung zur Unterstützung der Filmindustrie)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19196>

RO

**Eugen Cojocariu**  
Radio Romania International

## RU-Russische Föderation

### Gesetzesänderungen schränken Vorführungen bei Filmfestspielen ein

Am 26. Juli 2018 hat die Staatsduma das föderale Gesetz „Über Änderungen des Föderationsgesetzes „Über die staatliche Spielfilmförderung in der Russischen Föderation““ verabschiedet. Am 3. August wurde es vom Präsidenten unterzeichnet. Die Änderungen des Filmgesetzes von 1996 (siehe IRIS 1999-2/17 und IRIS 2014-6/32) präzisieren die Vorschriften für die Vorführung ausländischer Filme auf Festspielen in Russland.

Das Gesetz definiert nun „Filmfestspiele“ als „eine Kultur- und Bildungsveranstaltung, die gemäß den von den Ausrichtern der Veranstaltung anerkannten Bestimmungen (Vorschriften) abgehalten wird, die Vorführung eigens ausgewählter Filme beinhaltet und ein Wettbewerbsprogramm für von einer Jury zu bewertende Filme umfassen kann“. Das Kulturministerium ist jetzt befugt, jährlich eine Liste internationaler Filmfestspiele zu bewilligen, die im Einklang mit den von der Regierung zu entwickelnden und beschließenden Bestimmungen und Kriterien in Russland stattfinden sollen.

Die Änderungen wurden vorgenommen, um die gegenwärtige Erlaubnis zur Vorführung ausländischer Filme auf internationalen Filmfestspielen in Russland ohne Vorführerlaubnis zu präzisieren, wie in Artikel 5.1 des Gesetzes „Über die staatliche Spielfilmförderung in der Russischen Föderation“ niedergelegt. Derzeit erlaubt dieser Artikel die Vorführung ohne Vorführerlaubnis (siehe IRIS 2016-5/29) von: 1) jeglichen für das Fernsehen produzierten und im Fernsehen gezeigten Filmen, 2) auf internationalen Festspielen in Russland vorgeführten ausländischen Filmen, und 3) gemeinfreien Filmen, die im Russischen Reich oder der UdSSR produziert wurden, wenn die Vorführung nicht-kommerzieller Art ist und von Museen, Kulturzentren, Bibliotheken oder Bildungseinrichtungen organisiert wird.

Die Änderungen sehen nunmehr vor, dass die Vorschriften zur Vorführung ohne Vorführerlaubnis nur

dann weiterhin Gültigkeit haben sollen, wenn die internationalen Filmfestspiele auf der Liste des Ministeriums aufgeführt sind, ein Wettbewerbsprogramm für von einer Jury zu bewertende Filme umfassen und bis zu zehn Tage dauern, wobei ein teilnehmender Film nicht mehr als zweimal gezeigt wird.

Die Änderungen treten am 3. November 2018 in Kraft.

• О внесении изменений в Федеральный Закон " О государственной поддержке кинематографии Российской Федерации " (Föderales Gesetz vom 3. August 2018 N 335-FZ „Über Änderungen des Föderationsgesetzes „Über die staatliche Spielfilmförderung in der Russischen Föderation““)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19189>

RU

**Andrei Richter**

*Katholische Universität Ružomberok (Slowakei)*

## UA-Ukraine

### Gerichtsverhandlung zu russischen Sendungen abgeschlossen

Bei einer Anhörung am 29. Mai 2018 hat das Bezirksverwaltungsgericht Kiew in der Hauptsache des Verfahrens endgültig beraten und seine Entscheidung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verbreitung russischer Sendungen über Kabelanlagen in der Ukraine zur Verfügung gestellt. Der Rechtsstreit nahm 2014 seinen Anfang (siehe IRIS 2015-5/38 und IRIS 2017-1/33) und zwischenzeitlich wurde als vorläufige Restriktionsmaßnahme die Verbreitung aller betroffenen russischen Kanäle ausgesetzt.

Das Verfahren wurde von der nationalen Medienregulierungsbehörde angestrengt, um die Rechtswidrigkeit des Inhalts nicht spezifizierter russischer Fernsehprogramme gerichtlich bestätigen zu lassen und die Verbreitung bestimmter russischer Fernsehkanäle über Kabelanlagen in der Ukraine zu untersagen. Die Klage wurde gegen Torsat, den örtlichen Distributor verschiedener russischer Kanäle, eingereicht sowie gegen die ukrainische Kabelfernsehvertriebsgesellschaft Vertikal-TV und die russischen Fernsehgesellschaften Erster Kanal, TV-Tsentr, VGTRK, NTV und RBK-TV.

Der Kläger, der nationale Hörfunk- und Fernsehrat (siehe IRIS 1998-4/14) machte geltend, dass die Programme offenkundig gegen das ukrainische Rundfunkgesetz und das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen verstoßen. Er behauptete, Hauptthema und Besonderheit der betreffenden russischen Programme seien: Propaganda in Bezug auf die Einzigartigkeit, Überlegenheit oder Unterlegenheit von Personen aufgrund von Kriterien wie ihrer Ideologie oder Zugehörigkeit zur einen oder anderen Nation, Propaganda zur Förderung einer Veränderung der verfassungsmäßigen Ordnung in der

Ukraine und ihrer territorialen Integrität durch Gewalt und den Einsatz von Streitkräften der Russischen Föderation und das Provozieren von nationaler und interethnischer Feindschaft usw.

Die Beschuldigten erhoben insbesondere den Einwand, dass die Forderungen der Regulierungsbehörde einer Zensur gleichkämen, welche durch die ukrainische Verfassung verboten ist, und die Bürger daran hinderten, „pluralistische Informationen“ zu erhalten. Sie stellten einen Antrag auf Klageabweisung.

Bereits zu einem früheren Zeitpunkt, in den Jahren 2014 und 2015 hatte dasselbe Gericht das staatliche Forschungsinstitut für Gerichtssachverständigen-gutachten in Kiew mit der Erstellung zweier Fachgutachten zu den betreffenden russischen Programmen beauftragt. Nach Auffassung der Sachverständigen „beinhalten einige der in den Programmen getätigten Äußerungen Aufrufe zur gewaltsamen Veränderung der verfassungsmäßigen Ordnung in der Ukraine, Aufrufe zu Krieg und Aggression; deren Propaganda, Propaganda in Bezug auf die Einzigartigkeit, Überlegenheit oder Unterlegenheit von Personen aufgrund von Kriterien wie ihrer religiösen Überzeugungen, Ideologie, Zugehörigkeit zur einen oder anderen Nation oder Rasse, körperlichen Verfassung oder Vermögensverhältnisse, sozialen Herkunft; Aussagen, die auf die territoriale Integrität der Ukraine abzielen; Aufrufe zur Verletzung der öffentlichen Ordnung und zu Massenunruhen“, sowie den Einsatz psychologischer Druckinstrumente und Propaganda. Das Gericht stimmte dieser Auffassung zu.

Das Gericht stellte fest, dass die Verbreitung der Programme in der Ukraine eine Bedrohung der „Informationssicherheit“ des Staates darstellt und deshalb Maßnahmen der Regulierungsbehörde zum Schutz des „Informationsumfeldes“ des Staates erfordert. Da die Verfassung, obwohl sie in der Tat Zensur verbietet, Einschränkungen des Rechtes auf freie Meinungsäußerung im Interesse der nationalen Sicherheit, territorialen Integrität oder öffentlichen Ordnung erlaubt, bedeute eine Entscheidung, den überprüften Forderungen der nationalen Regulierungsbehörde stattzugeben, keine Zensur.

Gleichzeitig wurde die Aufforderung der Regulierungsbehörde an das Gericht, die Verbreitung bestimmter russischer Fernsehkanäle über Kabelanlagen in der Ukraine zu untersagen, als unbegründet und unangemessen befunden, da das Gesetz eine derartige Maßnahme nicht vorsieht. Das Gericht stellte fest, dass die Regulierungsbehörde die Möglichkeit gehabt hätte, sich mit einem Antrag zur Annullierung der entsprechenden, von ihr zuvor erteilten Lizenzen zur Genehmigung von deren Verbreitung in der Ukraine an das Gericht zu wenden.

Folglich entschied das Gericht lediglich, dass die Programme bestimmter russischer Fernsehkanäle nicht den Bestimmungen des Gesetzes „Über Information“ und des Rundfunkgesetzes („Über Radio- und Fernsehübertragung“) sowie von Artikel 7 des Europäi-

schen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen entsprechen. Die Aufforderung, die weitere Verbreitung der Kanäle zu untersagen, wurde abgewiesen.

Am 24. Juni prüfte das Gericht einen Antrag von einem der Beschuldigten in dem Fall, Torsat, eine Begründung der Entscheidung vom 29. Mai zur Verfügung zu stellen. Die besonderen Gründe für den Antrag wurden in der Gerichtsentscheidung nicht angegeben, doch das Gericht erachtete die frühere Entscheidung als logisch und klar und wies den Antrag ab.

- Entscheidungen des Bezirksverwaltungsgerichts Kiew, Rechtssache Nr. 826/3456/14, 29. Mai 2018, 24. Juni 2018 **NN**

**Andrei Richter**

*Katholische Universität Ružomberok (Slowakei)*



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

# IRIS

Rechtliche Rundschau der  
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

**Kalender**

**Bücherliste**

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)